



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der achtundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

24. Dezember 2003 – 13. September 2004

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Achtundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/58/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der achtundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

24. Dezember 2003 – 13. September 2004

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Achtundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/58/49)



Vereinte Nationen • New York 2004

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 24. Dezember 2003 bis 13. September 2004 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 16. September bis 23. Dezember 2003 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss.....	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	19
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses.....	23
IV. Beschlüsse.....	61
A. Wahlen und Ernennungen	63
B. Sonstige Beschlüsse	66
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	66
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	69

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte.....	71
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.....	73

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
58/213	Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	3
	Resolution B	3
58/281	Sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 2006 in Doha	3
58/282	Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder	3
58/289	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	4
58/290	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung	5
58/291	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich	7
58/292	Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems.....	8
58/293	Internationales Jahr der Physik 2005	8
58/313	Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen	8
58/314	Mitwirkung des Heiligen Stuhls an der Tätigkeit der Vereinten Nationen	10
58/316	Weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	11
58/317	Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit	15
58/318	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof.....	17

RESOLUTION 58/213 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 10. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.63, eingebracht von Katar, im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas.

58/213. Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/213 A vom 23. Dezember 2003, in der sie beschloss, die Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern für den 30. August bis 3. September 2004 einzuberufen,

sowie unter Hinweis auf das Angebot der Regierung von Mauritius, die Internationale Tagung auszurichten,

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Regierung von Mauritius, die Internationale Tagung auf Grund logistischer Erwägungen auf einen anderen Termin zu verschieben,

1. *beschließt*, die Internationale Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern für den 10. bis 14. Januar 2005 einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, falls dies für notwendig erachtet wird und unter Berücksichtigung der Ziffer 7 ihrer Resolution 58/213 A, am 8. und 9. Januar 2005 in Mauritius zweitägige informelle Konsultationen zur Erleichterung der wirksamen Vorbereitung der Internationalen Tagung abzuhalten;

3. *nimmt Kenntnis* von der Ernennung eines Moderators für den Prozess der informellen Konsultationen, der dem Präsidium der Internationalen Tagung, sobald es gebildet worden ist, über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht erstatten wird.

RESOLUTION 58/281

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 9. Februar 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.57 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Indien, Island, Israel, Japan, Jemen, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kuwait, Libanon, Liechtenstein, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mongolei, Nicaragua, Norwegen, Oman, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Seychellen, Südafrika, Sudan, Suriname, Thailand, Ukraine.

¹ Damit wird die Resolution 58/213 in Abschnitt IV *des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/58/49)*, Bd. I, zu Resolution 58/213 A.

58/281. Sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 2006 in Doha

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

in der Erkenntnis, dass den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen,

unter Hinweis auf das Angebot der Regierung Katars, die sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Jahr 2006 auszurichten³,

mit dem erneuten Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes an die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und die sonstigen zwischenstaatlichen Organisationen, die die Regierung der Mongolei bei der Abhaltung der fünften Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien in Ulaanbaatar unterstützt haben,

1. *begrüßt* den Vorschlag der Regierung Katars, die sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 13. bis 15. November 2006 in Doha auszurichten;

2. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, die Abhaltung der sechsten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien zu unterstützen und daran mitzuwirken;

3. *legt* dem zwischenstaatlichen Folgemechanismus der Konferenz von Ulaanbaatar *nahe*, aktiv an dem Vorbereitungsprozess für die sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien mitzuwirken.

RESOLUTION 58/282

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 9. Februar 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.58, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/282. Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsplans im Schlussdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel "Eine kindergerechte Welt"⁴ und in der Erkenntnis, dass ihre Umsetzung einen wichtigen

² Resolution 217 A (III).

³ Siehe A/58/392, Ziffer 7.

⁴ Resolution S-27/2, Anlage.

Beitrag zum Schutz der Rechte der Kinder und zur Förderung ihres Wohlergehens darstellt,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵, die weltweit am meisten anerkannte Menschenrechtsübereinkunft aller Zeiten, sowie auf die dazugehörigen Fakultativprotokolle⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Sondertagung über Kinder, namentlich die Resolution 57/190 vom 18. Dezember 2002, in der sie unter anderem beschloss, in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" aufzunehmen und ihn im Plenum zu behandeln,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

eingedenk dessen, dass bis 2007 mehrere der in der Erklärung und dem Aktionsplan genannten termingebundenen und quantifizierten Verpflichtungen verwirklicht sein sollten, und dass andere Zielwerte bis 2010 beziehungsweise 2015 zu verwirklichen sind,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁷;

2. *nimmt Kenntnis* von den ersten Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans⁴ durch die Regierungen und durch zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, sowie von der Unterstützung, die diese durch die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen erhalten haben;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, soweit noch nicht geschehen, nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, die eine Reihe konkreter, termingebundener und messbarer Ziele und Zielwerte enthalten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit Akteuren der Zivilgesellschaft, namentlich den für und mit Kindern arbeitenden nichtstaatlichen Organisationen, sowie mit Kindern selbst, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die auf der Sondertagung über Kinder und auf anderen einschlägigen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Millenniums-Gipfel, eingegangen wurden;

4. *fordert* alle zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die zwischenstaatlichen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Erfüllung der in dem Schlussdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung "Eine kindergerechte Welt" eingegangenen Verpflichtungen voll zu unterstützen

und den Generalsekretär über ihre Maßnahmen unterrichtet zu halten;

5. *ersucht* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls allen sonstigen maßgeblichen Akteuren auch weiterhin Informationen über die bei der Umsetzung des Aktionsplans erzielten Fortschritte zusammenzustellen und zu verbreiten;

6. *ersucht* die Leitungsgremien der zuständigen Sonderorganisationen, sicherzustellen, dass die Organisationen im Rahmen ihres Mandats die größtmögliche Unterstützung für die Verwirklichung der in dem Aktionsplan enthaltenen Ziele gewähren, und die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat in vollem Umfang über die bisher erzielten Fortschritte und die zusätzlich erforderlichen Maßnahmen unterrichtet zu halten und sich dabei der bestehenden Berichterstattungsmechanismen und -verfahren zu bedienen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiter regelmäßig über Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, 2007 eine Gedenksitzung des Plenums einzuberufen, deren Datum auf ihrer sechzigsten Tagung festzulegen ist und die der Weiterverfolgung der Ergebnisse ihrer siebenundzwanzigsten Sondertagung und den Fortschritten bei der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplans gewidmet werden soll, auf der Grundlage eines durch den Generalsekretär zu erstellenden Berichts, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, die organisatorischen Fragen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten abschließend zu klären;

9. *beschließt außerdem*, den Punkt "Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/289

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 14. April 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.60/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, China, Costa Rica, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Guatemala, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Jemen, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Marokko, Monaco, Nauru, Nepal, Oman, Pakistan, Panama, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Singapur, Slowenien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam.

58/289. Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/309 vom 22. Mai 2003 und 58/9 vom 5. November 2003,

⁵Resolution 44/25, Anlage.

⁶Resolution 54/263, Anlagen I und II.

⁷A/58/333.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit⁸,

in Anbetracht der Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ein Koordinierungsorgan zu benennen, das Unterstützung auf diesem Gebiet bereitstellen soll⁹, sowie der Empfehlung, dass die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen bestimmte Aktivitäten durchführen sollen¹⁰,

in der Überzeugung, dass die Verantwortung für die Straßenverkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt,

aner kennend, dass viele Entwicklungs- und Transformationsländer nur über beschränkte Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen verfügen, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um insbesondere die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit stärker zu unterstützen, und wie wichtig es ist, ihre Anstrengungen finanziell und technisch zu unterstützen,

in Würdigung der von der Regierung Frankreichs, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank unternommenen Initiative, am 7. April 2004 in Paris anlässlich des Weltgesundheitstags unter dem Motto "Sicher fahren – gesund ankommen" den *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr), der eine Reihe von Empfehlungen enthält, vorzustellen,

mit Lob für die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihre Nebenorgane, die auf die genannten Resolutionen und auf den Bericht des Generalsekretärs eingegangen sind,

1. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr;

2. bittet die Weltgesundheitsorganisation, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für Fragen der Straßenverkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fungieren;

3. ersucht den Generalsekretär, für seinen gemäß Resolution 58/9 vorzulegenden Bericht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung den Sachverstand der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen sowie der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank heranzuziehen;

4. unterstreicht, dass die internationale Zusammenarbeit weiter gestärkt werden muss, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, um die Probleme der Straßenverkehrssicherheit zu bewältigen.

RESOLUTION 58/290

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. April 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.59 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Ghana, Griechenland, Guyana, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

58/290. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Förderung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geförderte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher aner kennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass auch weiterhin Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

in der Erkenntnis, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten

⁸ A/58/228.

⁹ Ebd., Ziffer 44 a).

¹⁰ Ebd., Ziffer 44 k).

und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses¹¹ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

erfreut über den wichtigen Beitrag des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

der Auffassung, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses dafür sorgen dürfte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002 und 57/302 vom 15. April 2003, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen,

es in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie den Beschluss bestimmter Länder und einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration *begrüßend*, das Problem der Konfliktdiamanten durch die Teilnahme am Kimberley-Prozess und die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses anzugehen,

ferner den wichtigen Beitrag *begrüßend*, den die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten leisten,

die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und *aner kennend*, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten¹² beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessengruppen, einschließlich der Diamanten produzierenden

den, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, fortgeführt wurden,

aner kennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie aner kennend, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über interne Kontrollsysteme verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses¹¹;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Rohdiamanten, welche eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt werden soll, fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Zertifikationsystem zu beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen, und begrüßt es, dass auf der vom 28. bis 30. April 2003 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses ein Mitgliedschaftsausschuss geschaffen wurde, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer des Zertifikationsystems und die an einer Teilnahme interessierten Kandidaten die Mindestnormen erfüllen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 57/302 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses¹³ und beglückwünscht die an diesem Prozess beteiligten Regierungen und die Vertreter der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der organisierten Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung und Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung für die zur Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren¹⁴;

¹¹ Siehe A/57/489.

¹² Ebd., Anlage 2.

¹³ A/58/623, Anlage.

¹⁴ Siehe WT/L/518. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

6. *begrüßt* die Fortschritte, die auf der vom 29. bis 31. Oktober 2003 in Sun City (Südafrika) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses durch die Verabschiedung eines Beschlusses über ein System der gleichberechtigten gegenseitigen Überprüfung (Peer-Review-System) zur wirksamen Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erzielt wurden;

7. *legt* den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses *nahe*, im Einklang mit dem in Ziffer 6 genannten Beschluss auf freiwilliger Basis Überprüfungsbesuche zuzulassen, und begrüßt die Bereitschaft einiger Teilnehmer, solche Besuchsdelegationen zu empfangen;

8. *legt* den Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses *außerdem nahe*, dem Vorsitz des Kimberley-Prozesses jährliche Berichte über die Anwendung des Zertifikationssystems vorzulegen;

9. *legt* allen Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses *ferner nahe*, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und vorzulegen und so, wie in dem Zertifikationssystem vorgesehen, für seine wirksame Anwendung zu sorgen;

10. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Regierung Südafrikas, die von Mai 2000 bis Dezember 2003 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, in dieser Eigenschaft zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass Kanada und die Russische Föderation ausgewählt wurden, 2004 den Vorsitz beziehungsweise den Stellvertretenden Vorsitz des Prozesses zu führen;

11. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/291

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 6. Mai 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.8/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/291. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/144 vom 16. Dezember 2002 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie 57/270 A vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

1. *beschließt*, im Jahr 2005 zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs in New York einzuberufen; die Daten sind von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu beschließen;

2. *beschließt außerdem*, dass auf dieser Großveranstaltung auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵ enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen globalen Partnerschaft, sowie die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse und Verpflichtungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten umfassend überprüft werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Vorschlägen hinsichtlich der Modalitäten, der formalen Gestaltung und der Organisation dieser Großveranstaltung zur Prüfung und endgültigen Beschlussfassung vorzulegen und dabei die vom Präsidenten der Versammlung zu führenden offenen Konsultationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 58/292

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung, am 6. Mai 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 140 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.61/Rev.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tu-

¹⁵ Siehe Resolution 55/2.

nesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Peru, Salomonen, Serbien und Montenegro, Tonga, Tuvalu.

58/292. Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, 43/177 vom 15. Dezember 1988 und 52/250 vom 7. Juli 1998,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002 und 1515 (2003) vom 19. November 2003,

ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts sowie auf die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen betreffend die israelischen Siedlungen und das besetzte Ost-Jerusalem,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

feststellend, dass Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und bis zur Erlangung der Vollmitgliedschaft in den Vereinten Nationen der Generalversammlung keine Vollmachten vorlegt,

bekräftigend, dass das palästinensische Volk in die Lage versetzt werden muss, in seinem Staat, Palästina, die Souveränität auszuüben und die Unabhängigkeit zu erlangen,

1. *bekräftigt*, dass das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Ost-Jerusalems nach wie vor den Status eines militärisch besetzten Gebiets hat, und bekräftigt im Einklang mit den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolutionen des Sicherheitsrats, dass das palästinensische Volk das Recht auf Selbstbestimmung und Souveränität über sein Gebiet hat und dass die Besatzungsmacht Israel lediglich die Rechte und Pflichten einer Besatzungsmacht nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁶ und der Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907¹⁷ hat;

2. *bekundet ihre Entschlossenheit*, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und einer gerechten und umfassenden, auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten Friedensregelung im Nahen Osten

beizutragen, deren Ergebnis zwei lebensfähige, souveräne und unabhängige Staaten – Israel und Palästina – sind, die unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967 Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben.

RESOLUTION 58/293

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 10. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.62 und Add.1, eingebracht von: Brasilien, Frankreich, Kroatien, Lesotho, Monaco, Portugal, Singapur, St. Kitts und Nevis, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

58/293. Internationales Jahr der Physik 2005

Die Generalversammlung,

in der Erkenntnis, dass die Physik eine wichtige Grundlage bildet, um das Verständnis der Natur zu vertiefen,

in Anbetracht dessen, dass viele der aktuellen technologischen Fortschritte auf der Physik und ihren Anwendungen beruhen,

überzeugt, dass eine Ausbildung in der Physik Männern und Frauen das Rüstzeug für den Aufbau der für die Entwicklung unverzichtbaren wissenschaftlichen Infrastruktur gibt,

ingedenk dessen, dass es 2005 hundert Jahre her sein wird, dass Albert Einstein seine bahnbrechenden wissenschaftlichen Entdeckungen machte, die die Grundlage der modernen Physik bilden,

1. *begrüßt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Physik erklärt hat;

2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit physikalischen Gesellschaften und anderen Gruppen überall auf der Welt, so auch in den Entwicklungsländern, Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Jahres der Physik zu organisieren;

3. *erklärt* das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Physik.

RESOLUTION 58/313

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.65, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/313. Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-26/2 vom 27. Juni 2001 mit dem Titel "Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", in der sie beschloss, der Prüfung eines Berichts des Generalsekretärs und der Aussprache darüber genügend Zeit und mindestens einen vollen Tag der Jahrestagung der Generalversammlung zu widmen,

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁷ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

eingedenk dessen, dass die Verpflichtungserklärung befristete, bis 2005 zu erfüllende Verpflichtungen enthält, sowie feststellend, dass vollständigere Daten zu den bis 2005 zu erreichenden Zielvorgaben für eine umfassende Prüfung im Jahr 2006 zur Verfügung stehen werden,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 58/236 vom 23. Dezember 2003 mit dem Titel "Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids" beschloss, im Jahr 2005 eine Tagung auf hoher Ebene abzuhalten, um den Stand der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung enthaltenen Verpflichtungen zu überprüfen, und in der sie außerdem beschloss, dass die Terminierung, das Format, die Teilnahme, namentlich die Teilnahme der Zivilgesellschaft, und andere organisatorische Einzelheiten auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung weiter behandelt werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004 mit dem Titel "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich",

1. *beschließt*, dass die Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen am 2. Juni 2005 stattfinden und eine technische Schwerpunktsetzung haben wird, mit dem Ziel, den Umfang der bisher erzielten Fortschritte sowie die Probleme und Zwänge zu ermitteln, die sich der vollen Umsetzung dieser Verpflichtungen entgegenstellen, und die Aussichten auf ihre Umsetzung abzuschätzen sowie beste Verfahrensweisen auszutauschen;

2. *beschließt außerdem*, dass die Überprüfung unter anderem zu der für den Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 2005 anberaumten Plenarsitzung auf hoher Ebene beitragen wird, die das Ziel hat, eine umfassende Prüfung der Fortschritte vorzunehmen, die bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸ enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der für ihre Verwirklichung erforderlichen globalen Partnerschaft, sowie bei der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erzielt wurden;

3. *beschließt ferner* die folgenden Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene:

a) Die Tagung auf hoher Ebene wird eine Eröffnungs- und Abschluss-Plenarsitzung sowie interaktive Runden Tische umfassen, die sich mit Themenbereichen betreffend die Umsetzung der Verpflichtungserklärung befassen werden, insbesondere mit der Prävention, der Behandlung, der Betreuung

und der Unterstützung, den Menschenrechten einschließlich geschlechtsspezifischer Belange, sowie mit Waisen und mit Ressourcen;

b) die Eröffnungs-Plenarsitzung setzt den Rahmen für die anschließenden Erörterungen und Erklärungen des Präsidenten der Generalversammlung, des Generalsekretärs und des Exekutivdirektors des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids;

c) die fünf Regionalgruppen nominieren jeweils einen Vertreter, der mit Unterstützung der Leiter der Trägerorganisationen des Gemeinsamen Programms den Vorsitz des jeweiligen Runden Tisches führt;

d) zusätzlich zu den Mitgliedstaaten, den Beobachtern, den Vertretern der Stellen des Systems der Vereinten Nationen, der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat und der nichtstaatlichen Mitglieder des Programmkoordinierungsrats des Gemeinsamen Programms werden der Globale Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria sowie höchstens fünfzehn zivilgesellschaftliche Vertreter internationaler, nationaler und Gemeinwesenorganisationen zur Teilnahme an den Runden Tischen eingeladen, namentlich auch Personen, die Menschen mit HIV/Aids vertreten und für sie tätig sind, beziehungsweise den Privatsektor einschließlich Pharma-Unternehmen repräsentieren. Der Präsident der Generalversammlung wird nach entsprechenden Konsultationen mit den Mitgliedstaaten sowie auf der Grundlage der Empfehlungen des Gemeinsamen Programms und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geografischen Vertretung eine entsprechende Liste der Vertreter der Zivilgesellschaft erstellen und diese den Mitgliedstaaten nach dem Kein-Einwand-Verfahren zur Prüfung und zur endgültigen Beschlussfassung durch die Versammlung betreffend die Teilnahme vorlegen;

e) um interaktive Fachdiskussionen von hoher Qualität zu gewährleisten, wird die Zahl der Teilnehmer an jedem Runden Tisch auf höchstens vierzig bis fünfundvierzig begrenzt;

f) es wird alles getan, um bei allen Runden Tischen für eine ausgewogene geografische Vertretung zu sorgen, wobei auch die Notwendigkeit zu berücksichtigen ist, sicherzustellen, dass an den Runden Tischen jeweils Länder unterschiedlicher Größe und Aids-Verbreitungsrate sowie unterschiedlichen Entwicklungsstands teilnehmen;

g) Mitgliedstaaten und Beobachter können an höchstens einem Runden Tisch teilnehmen, wobei jeder Vertreter eines Mitgliedstaates von zwei Beratern begleitet werden kann;

h) akkreditierte und eingeladene Vertreter der Zivilgesellschaft können an höchstens einem Runden Tisch teilnehmen; aus dieser Gruppe dürfen an jedem Runden Tisch höchstens fünf Vertreter teilnehmen;

i) die Vorsitzenden der Runden Tische legen dem Präsidenten der Generalversammlung Zusammenfassungen der während der Erörterungen geäußerten Auffassungen vor;

¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

j) der Präsident der Generalversammlung legt der Abschluss-Plenarsitzung die Zusammenfassungen der Runden Tische vor; sie werden auch der gemäß Resolution 58/291 für 2005 geplanten Zusammenkunft auf hoher Ebene vorgelegt;

4. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 d) enthaltenen Bestimmungen keinesfalls einen Präzedenzfall für andere derartige Veranstaltungen schaffen;

5. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung mit Unterstützung des Gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für HIV/Aids und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Einzelheiten und den Zeitplan für die zum Teil gleichzeitig stattfindenden Runden Tische und alle weiteren noch offenen organisatorischen Angelegenheiten festlegt.

RESOLUTION 58/314

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.64, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/314. Mitwirkung des Heiligen Stuhls an der Tätigkeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl am 6. April 1964 ein Ständiger Beobachterstaat bei den Vereinten Nationen wurde und seither stets zur Teilnahme an den Sitzungen aller Tagungen der Generalversammlung eingeladen wurde,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl Vertragspartei verschiedener internationaler Übereinkünfte ist, namentlich unter anderem des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen¹⁹, des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge²⁰, des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²¹ und des dazugehörigen Protokolls²², des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²³ und der dazugehörigen Fakultativprotokolle²⁴, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁵, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁶, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²⁷, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums²⁸, des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen²⁹, der

wichtigsten Abrüstungsverträge sowie der Genfer Abkommen³⁰ und ihrer Zusatzprotokolle³¹,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl Mitglied verschiedener Nebenorgane der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen sowie internationaler zwischenstaatlicher Organisationen ist, namentlich des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für geistiges Eigentum, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und des Internationalen Komitees für Wehrmedizin,

sich dessen bewusst, dass der Heilige Stuhl bei vielen Sonderorganisationen aktiv als Beobachter teilnimmt, beispielsweise bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Weltorganisation für Tourismus sowie bei der Welthandelsorganisation, und dass er Vollmitglied der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie Ehrengast ihrer Parlamentarischen Versammlung ist, als Beobachter bei verschiedenen anderen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, namentlich dem Europarat, der Organisation der amerikanischen Staaten und der Afrikanischen Union, teilnimmt und regelmäßig eingeladen wird, an den Haupttagungen der Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsorganisation teilzunehmen,

sowie sich dessen bewusst, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in dem am 22. Juli 1977 verabschiedeten Beschluss 244 (LXIII) empfahl, dass der Heilige Stuhl an den Tagungen der Regionalkommissionen auf einer ähnlichen Grundlage wie derjenigen teilnimmt, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen ergibt, die auf Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die nicht Mitglieder der Regionalkommissionen sind, anwendbar sind,

unter Hinweis darauf, dass der Heilige Stuhl zu dem in Resolution 58/1 B der Generalversammlung von 23. Dezember 2003 verabschiedeten, für Nichtmitgliedstaaten geltenden Beitragssatz finanzielle Beiträge zur allgemeinen Verwaltung der Vereinten Nationen leistet,

in Anbetracht dessen, dass es im Interesse der Vereinten Nationen liegt, alle Staaten zur Mitwirkung an ihrer Tätigkeit einzuladen,

in dem Wunsche, dazu beizutragen, dass der Heilige Stuhl im Kontext der Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung auf angemessene Weise an der Tätigkeit der Versammlung mitwirkt,

¹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 500, Nr. 7310.

²⁰ Ebd., Vol. 1155, Nr. 18232.

²¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545.

²² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

²³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁴ Resolution 54/263, Anlagen I und II.

²⁵ Resolution 39/46, Anlage.

²⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511.

²⁸ Ebd., Vol. 828, Nr. 11851.

²⁹ Ebd., Vol. 729, Nr. 10485.

³⁰ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

³¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

1. *erkennt an*, dass dem Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat die Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung und an den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an Konferenzen der Vereinten Nationen, wie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt, gewährt werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung während der laufenden Tagung über die Umsetzung der dieser Resolution als Anlage beigefügten Modalitäten zu unterrichten.

Anlage

Die Rechte und Vorrechte betreffend die Teilnahme des Heiligen Stuhls werden unbeschadet der bereits bestehenden Rechte und Vorrechte nach folgenden Modalitäten wahrgenommen:

1. Das Recht der Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung;
2. unbeschadet des Vorrangs der Mitgliedstaaten hat der Heilige Stuhl das Recht, auf jeder Plenarsitzung der Generalversammlung unter Tagesordnungspunkten nach dem letzten Mitgliedstaat, der in die Rednerliste für diese Sitzung eingetragen ist, in die Rednerliste eingetragen zu werden;
3. das Recht, Stellungnahmen abzugeben, wobei der Präsident der Generalversammlung nur einmal zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine einleitende Erklärung abgibt oder auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung hinweist;
4. das Recht auf Antwort;
5. das Recht, seine die Tagungen und die Tätigkeit der Generalversammlung betreffenden Mitteilungen ohne Vermittlung unmittelbar als offizielle Dokumente herausgeben und verteilen zu lassen;
6. das Recht, seine die Tagungen und die Tätigkeit aller unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufenen internationalen Konferenzen ohne Vermittlung unmittelbar als offizielle Dokumente der jeweiligen Konferenzen herausgeben und verteilen zu lassen;
7. das Recht, im Zusammenhang mit allen Beratungen, die den Heiligen Stuhl betreffen, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, mit der Maßgabe, dass damit nicht das Recht verbunden ist, die Entscheidung des den Vorsitz führenden Amtsträgers anzufechten;
8. das Recht, Resolutions- und Beschlussentwürfe, die sich mit dem Heiligen Stuhl befassen, mit einzubringen; diese Resolutions- und Beschlussentwürfe werden nur auf Antrag eines Mitgliedstaats zur Abstimmung gestellt;
9. der dem Heiligen Stuhl zugewiesene Platz befindet sich unmittelbar nach den Mitgliedstaaten und vor den anderen Beobachtern, wenn er als Beobachter und Nichtmitgliedstaat an Tagungen teilnimmt; er erhält sechs Sitzplätze im Generalversammlungssaal;

10. der Heilige Stuhl besitzt in der Generalversammlung weder das Stimmrecht noch das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.

RESOLUTION 58/316

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.66 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/316. Weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/126 vom 19. Dezember 2003 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit,

1. *beschließt*, den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Wortlaut zu verabschieden;
2. *beschließt*, die Bemühungen um die Neubelebung ihrer Tätigkeit fortzusetzen;
3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über alle Aspekte der Durchführung der Resolution 58/126 sowie dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Anlage

A. Neuorganisation der Tätigkeit der Generalversammlung

1. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 2 der Anlage zu der Resolution 58/126 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2003 sowie nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Möglichkeiten eines neuen Zeitplans für die Hauptausschüsse der Generalversammlung"³² wird Folgendes beschlossen:

a) Die Behandlung der Durchführung von Abschnitt B Ziffer 2 der Anlage zu der Resolution 58/126 wird bis zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zurückgestellt, unter Berücksichtigung der Auffassungen und Anregungen, die Mitgliedstaaten im Rahmen der Beratungen der offenen Sitzungen des Präsidialausschusses auf der achtundfünfzigsten Tagung geäußert haben;

b) beginnend mit der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung finden die Plenarsitzungen der Versammlung in der Regel montags und donnerstags statt.

B. Organisation der Tagesordnung der Generalversammlung

2. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 4 der Anlage zu der Resolution 58/126 und nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Strukturierte Tagesordnung der Generalversamm-

³² A/58/CRP.3.

lung³³ sowie unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu dieser Angelegenheit geäußerten Auffassungen wird Folgendes beschlossen:

a) Gemäß Abschnitt B Ziffer 4 der Anlage zu der Resolution 58/126 wird die Tagesordnung der Generalversammlung nach den Prioritäten der Organisation geordnet, die im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005³⁴ (beziehungsweise gegebenenfalls im Strategierahmen) enthalten sind, unter Hinzufügung eines zusätzlichen Prioritätsbereichs mit dem Titel "Organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten" mit dem Ziel, der Tätigkeit der Versammlung eine gewisse Struktur zu geben, die Fragen und Herausforderungen, mit denen sich die Versammlung befasst, klarer darzustellen und die Arbeit der Versammlung zugänglicher zu machen, mit der Maßgabe, dass das neue Verfahren die Art und Weise, in der die Versammlung ihre Arbeit organisiert und ausführt, nicht präjudiziert;

b) infolgedessen gliedert sich die Tagesordnung in folgende Prioritätsbereiche:

- i) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- ii) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
- iii) Entwicklung Afrikas;
- iv) Förderung der Menschenrechte;
- v) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- vi) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- vii) Abrüstung;
- viii) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Erscheinungsformen;
- ix) organisatorische, administrative und sonstige Angelegenheiten;

c) nach Konsultationen mit den Mitgliedstaaten legt der Präsidialausschuss der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Empfehlungen betreffend die Einordnung der Tagesordnungspunkte für die neunundfünfzigste Tagung unter die oben genannten Prioritätsbereiche vor, um die neue Regelung wirksam zur Anwendung zu bringen;

d) die Bestimmungen dieses Abschnitts werden von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung

überprüft, damit gegebenenfalls weitere Verbesserungen vorgenommen werden können.

C. Praktiken und Arbeitsmethoden der Hauptausschüsse

3. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 8 der Anlage zu der Resolution 58/126 und nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Historische und analytische Mitteilung zu den Verfahrensweisen und Arbeitsmethoden der Hauptausschüsse"³⁵, unter Hinweis darauf, dass die Hauptausschüsse an die Geschäftsordnung der Generalversammlung gebunden sind, sowie unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu dieser Angelegenheit zum Ausdruck gebrachten Auffassungen wird Folgendes beschlossen:

a) Jeder Hauptausschuss widmet der Rationalisierung seiner künftigen Tagesordnungen durch die Behandlung von Gegenständen in zwei- beziehungsweise dreijährigen Abständen, ihre Bündelung und Streichung besondere Aufmerksamkeit und legt dem Plenum entsprechende Empfehlungen zur Beschlussfassung bis zum 1. April 2005 vor;

b) jeder Hauptausschuss verabschiedet am Ende jeder Tagung ein vorläufiges Arbeitsprogramm für die nächste Tagung, um zur besseren Planung, Vorbereitung und Organisation beizutragen, und prüft in diesem Kontext den diesbezüglichen Dokumentationsbedarf;

c) die Praxis interaktiver Aussprachen und Podiumsdiskussionen wird von allen Hauptausschüssen eingeführt beziehungsweise ausgebaut, um für mehr informelle, eingehende Erörterungen zu sorgen und Sachverständige aus verschiedenen Bereichen heranzuziehen, ohne den Fortgang der Sacharbeit der Hauptausschüsse zu beeinträchtigen;

d) die Abhaltung einer "Fragestunde" wird nach Bedarf in allen Hauptausschüssen eingeführt, um einen dynamischen und offenen Austausch mit den Leitern der Hauptabteilungen und Büros sowie den Beauftragten des Generalsekretärs und den Sonderberichterstattem zu ermöglichen;

e) die Internetseiten der Hauptausschüsse werden verbessert und danach regelmäßig aktualisiert und gepflegt, wofür die Sekretariate der Hauptausschüsse verantwortlich sind;

f) die designierten Präsidien der Hauptausschüsse treten unmittelbar nach ihrer Wahl zusammen, um die Organisation und die Aufteilung ihrer Arbeit zu erörtern;

g) um die Kontinuität und die wirksame Organisation ihrer Arbeit sicherzustellen, treten die designierten Präsidien der Hauptausschüsse spätestens zwei Wochen nach ihrer Wahl mit den scheidenden Präsidien zusammen, um mit ihnen Fragen zu erörtern und zu prüfen, die die effiziente Arbeitsweise der Hauptausschüsse betreffen;

h) vor Eröffnung jeder Tagung werden informelle Unterrichtungen jedes Hauptausschusses angesetzt, um die Organisation der Arbeit zu erörtern.

³³ A/58/CRP.4.

³⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/55/6/Rev.1).

³⁵ A/58/CRP.5.

D. Überprüfung der Tagesordnung der Generalversammlung

4. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 5 der Anlage zu Resolution 58/126, nach Prüfung der Mitteilung des Sekretariats "Analyse der Tagesordnung der Generalversammlung"³⁶, die sachliche Informationen zur Häufigkeit der Behandlung, zum Ursprung und zur Geschichte der Maßnahmen zu den 333 Punkten und Unterpunkten auf der Tagesordnung liefert, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und im Anschluss an Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten wird Folgendes beschlossen:

a) Die Punkte "Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale Entwicklungszusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet" und "Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" werden von der Tagesordnung gestrichen;

b) die Punkte "Zypern-Frage", "Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo", "Frage der Falklandinseln (Malvinas)", "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti", "Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit", "Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait" und "Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija" verbleiben nach entsprechender Notifizierung durch einen Mitgliedstaat zur Behandlung auf der Tagesordnung;

c) der Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" wird in seiner Gesamtheit im Plenum behandelt;

d) die folgenden Punkte verbleiben zwar auf der Tagesordnung, werden jedoch wie folgt behandelt: "Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung: Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" alle zwei Jahre, die Punkte "Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer", "Beseitigung einseitiger extraterritorialer wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" alle drei Jahre;

e) der Punkt "Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung" und der Unterpunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte

Länder oder Regionen" werden dem Zweiten Ausschuss zur jährlichen Behandlung zugewiesen;

f) der Punkt "Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften" wird dem Zweiten Ausschuss zur zweijährlichen Behandlung zugewiesen;

g) der Unterpunkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Teilnahme von Freiwilligen, den sogenannten 'Weißhelmen', an Tätigkeiten der Vereinten Nationen im Bereich humanitäre Hilfe, Wiederaufbau und technische Entwicklungszusammenarbeit" wird dem Zweiten Ausschuss zur dreijährlichen Behandlung zugewiesen;

h) der Punkt "Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit" wird dem Dritten Ausschuss zur zweijährlichen Behandlung zugewiesen;

i) der Punkt "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker" wird dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zur jährlichen Behandlung zugewiesen;

j) der Punkt "Unterstützung von Antiminenprogrammen" wird dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zur zweijährlichen Behandlung zugewiesen;

k) der Punkt "Friedensuniversität" wird dem Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) zur dreijährlichen Behandlung zugewiesen;

l) eingedenk dessen, dass die Generalversammlung in Resolution 55/285 vom 7. September 2001 beschloss, alle die Zusammenarbeit betreffenden Punkte zu einem Tagesordnungspunkt zu bündeln, die einzelnen die Zusammenarbeit betreffenden Punkte zu Unterpunkten zu machen und über alle Unterpunkte eine gemeinsame Aussprache abzuhalten, legt der Generalsekretär unter dem Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen" einen einzigen konsolidierten Bericht vor;

m) die vorstehend skizzierten Änderungen treten mit Beginn der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in Kraft;

n) die Generalversammlung verfolgt die Auswirkungen der vorstehend skizzierten Änderungen und bemüht sich nach Bedarf um die weitere Rationalisierung der Tagesordnung des Plenums.

E. Präsidialausschuss

5. Unter Hinweis auf Abschnitt B Ziffer 1 der Anlage zu Resolution 58/126, nach Überprüfung der Tätigkeit des Präsidialausschusses und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zu dieser Angelegenheit zum Ausdruck gebrachten Auffassungen wird Folgendes beschlossen:

³⁶ A/58/CRP.6.

a) Die Arbeit des Präsidialausschusses wird gemäß Abschnitt VI der Geschäftsordnung der Generalversammlung durchgeführt;

b) der Präsidialausschuss tritt während der gesamten Tagung weiter regelmäßig zusammen und behält die Ägide bei der Beratung der Generalversammlung hinsichtlich der effizienten Organisation, Koordinierung und Steuerung ihrer Arbeit;

c) um die wirksame Anwendung der Regel 42 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sicherzustellen, tritt der Präsidialausschuss während der Tagung regelmäßig mit den Präsidien der Hauptausschüsse zusammen, um den Stand der Arbeit der Hauptausschüsse zu prüfen und Empfehlungen zur Förderung von Fortschritten abzugeben;

d) im Juli jedes Jahres prüft der Präsidialausschuss auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts den Entwurf des Arbeitsprogramms für die bevorstehende Tagung der Generalversammlung und legt der bevorstehenden Versammlung diesbezügliche Empfehlungen vor. Der Bericht des Generalsekretärs enthält auch Informationen über den Stand der auf der bevorstehenden Tagung herauszubringenden Dokumentation;

e) der Präsidialausschuss, der in offenen Konsultationen zusammentritt, setzt die Prüfung der weiteren zwei- beziehungsweise dreijährlichen Behandlung, der Bündelung und Streichung von Gegenständen auf der gewöhnlichen Tagesordnung der Generalversammlung fort und legt der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen vor;

f) auf der Grundlage von Vorschlägen des Präsidenten der Generalversammlung sowie angesichts der auf der achtundfünfzigsten Tagung gesammelten positiven Erfahrungen wird der Präsidialausschuss ermutigt, nach Bedarf auch künftig informelle Unterrichtungen zu aktuellen Fragen anzusetzen;

g) zu Beginn jeder Tagung empfiehlt der Präsidialausschuss der Versammlung auf Grund von Empfehlungen des Präsidenten der Generalversammlung ein Programm und ein Format für interaktive Aussprachen über die Punkte auf ihrer Tagesordnung;

h) der Präsidialausschuss prüft weiter, wie er seine Arbeitsmethoden weiter verbessern und damit seine Effizienz und Wirksamkeit in allen Aspekten erhöhen kann, und legt der Generalversammlung bis zum 1. April 2005 diesbezügliche Empfehlungen vor.

F. Dokumentation

6. Angesichts ihres Beschlusses in Abschnitt B Ziffer 7 der Anlage zu Resolution 58/126, wonach der enorme Umfang der Dokumente, die der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt werden, reduziert werden soll, wird der Generalsekretär ersucht,

a) die Mitteilung des Sekretariats "Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation"³⁷ im Lichte dieser Resolution auf den neuesten Stand zu bringen;

b) die aktualisierte Mitteilung des Sekretariats dem Präsidialausschuss auf seinen offenen Konsultationen zur Behandlung vorzulegen, damit er der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung entsprechende Empfehlungen geben kann;

c) die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um mit der Umsetzung der Bestimmungen von Ziffer 20 der Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 zu beginnen, in der die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchte, versuchsweise jeweils am Ende des Hauptteils einer Tagung der Generalversammlung einen Beratungsprozess mit dem Präsidenten der Versammlung und den Vorsitzenden der Hauptausschüsse der Versammlung einzuleiten, mit dem Ziel, die Berichte über verwandte Themen zu konsolidieren, falls dies von den Hauptausschüssen so beschlossen wird.

RESOLUTION 58/317

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 5. August 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 93 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.67/Rev.1, eingebracht von Malaysia im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind.

Dafür: Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Barbados, Belarus, Bhutan, Bolivien, Brasilien, Brunei Darussalam, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

³⁷ A/58/CRP.7.

58/317. Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, namentlich der darin verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere der Entschlossenheit, die künftigen Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, sowie in Betonung ihrer überragenden Bedeutung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und von Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

in der Erwägung, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, und in diesem Zusammenhang hinweisend auf die in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltene Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen, die am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen von den Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde³⁸,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen einen gerechten und dauerhaften Weltfrieden und eine ebensolche internationale Sicherheit herbeizuführen und zu wahren, unter Betonung der Notwendigkeit, die einschlägigen Bestimmungen der Charta betreffend die souveräne Gleichheit aller Mitgliedstaaten, die Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit und die Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten, die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt, die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, das Selbstbestimmungsrecht der nach wie vor unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung stehenden Völker, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion und die internationale Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art strikt einzuhalten, und davon überzeugt, dass Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des wechselseitigen Vertrauens innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen zu erreichen ist,

erneut erklärend, dass die Verantwortung für die Gestaltung und Verwirklichung der weltweiten wirtschaftlichen und

sozialen Entwicklung sowie für die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste zwischenstaatliche Organisation dabei die zentrale Rolle spielen müssen,

1. *erklärt erneut*, dass die Charta der Vereinten Nationen voll eingehalten werden muss und dass alle in ihr verankerten Grundsätze und Ziele uneingeschränkt angewandt beziehungsweise verwirklicht werden müssen, unter anderem auch die Grundsätze betreffend die souveräne Gleichheit der Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit der Achtung der politischen Unabhängigkeit der Nationen, und bekräftigt die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit der Charta;

2. *bekräftigt* die unverzichtbare Rolle der Vereinten Nationen und die Notwendigkeit, die gleichberechtigte, transparente Teilhabe aller Mitgliedstaaten an einem multilateralen System zu gewährleisten, das von der Charta geleitet wird und auf universell anerkannten Werten und Normen gründet;

3. *bekräftigt außerdem* ihr Bekenntnis zum Multilateralismus, was unter anderem die Achtung der Charta und der Grundsätze und Normen des Völkerrechts sowie Maßnahmen beinhaltet, durch die die Anwendung oder Androhung von Gewalt und die Ausübung von Druck und Zwang als Mittel zur Erreichung bestimmter politischer Ziele verhindert werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Mitgliedstaaten sich dazu verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates oder jedes andere mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Vorgehen zu unterlassen und den Grundsatz zu beachten, dass internationale Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in einer Art und Weise beizulegen sind, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Gerechtigkeit nicht gefährdet, eingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Mitgliedstaaten um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Bevölkerung Rechnung zu tragen;

4. *betont erneut* die jeweiligen in der Charta festgelegten Vorrechte und Aufgaben der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Notwendigkeit einer verstärkten Koordinierung zwischen diesen Organen, die den Rahmen für die Erreichung der Ziele der Vereinten Nationen bilden, und unterstreicht ihre Überzeugung, dass im Rahmen des Prozesses der Reform der Vereinten Nationen der Neubelebung und Stärkung der Versammlung und den Reformen des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats auch weiterhin Vorrang einzuräumen ist, mit dem Ziel, die Vereinten Nationen durch die Stärkung ihrer Kapazitäten zur besseren Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu befähigen, eingedenk der in diesem Zusammenhang bestehenden Notwendigkeit, alle Mitgliedstaaten an diesen Prozessen zu beteiligen, um sicherzu-

³⁸ Siehe Resolution 55/2.

stellen, dass ihre Standpunkte, Anliegen und Interessen vollständig berücksichtigt werden;

5. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär die Hocharangige Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel eingesetzt hat, und nimmt Kenntnis von ihrer Aufgabenstellung³⁹;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, im Rahmen eines konstruktiven Dialogs umfassend zusammenzuarbeiten, um für alle Menschen den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, ihre Förderung und ihren Schutz zu gewährleisten, und auch bei der Förderung der friedlichen Beilegung internationaler Probleme, einschließlich humanitärer Probleme, bei der Verhütung und Beendigung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sowie bei der strafrechtlichen Verfolgung aller für solche Verbrechen Verantwortlichen zusammenzuarbeiten, und fordert sie *auf*, bei ihren diesbezüglichen Maßnahmen die Grundsätze und Normen des Völkerrechts strikt einzuhalten, indem sie unter anderem ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsübereinkünften und dem humanitären Völkerrecht voll und ganz achten;

7. *bekräftigt* das Recht der nach wie vor unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung, in Übereinstimmung mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über jede tatsächliche oder angedrohte ausländische Intervention oder Besetzung eines Staates oder Hoheitsgebiets unter Verstoß gegen die Charta;

9. *unterstreicht*, dass es gilt, die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verhütung und Beilegung bewaffneter Konflikte, einschließlich der einschlägigen Tätigkeiten im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung, sowie auf dem Gebiet der Friedensschaffung und Friedenssicherung im Einklang mit der Charta zu stärken, und fordert die Herbeiführung eines Konsenses zwischen den Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Umfangs, der Ausrichtung und der Erfordernisse dieser Kapazität im Lichte der gegenwärtigen und der sich entwickelnden Herausforderungen und Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, wobei in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen regionalen und subregionalen zwischenstaatlichen Organisationen im Einklang mit Kapitel VIII der Charta zu berücksichtigen ist;

10. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betont, wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von

Konflikten und den Wiederaufbau von Gesellschaften in der Konfliktfolgezeit ausgebaut werden muss;

11. *verurteilt* Akte des Terrorismus aller Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, fordert alle Staaten erneut *auf*, weitere Maßnahmen zu beschließen und anzuwenden, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und bekräftigt, dass die von den Staaten getroffenen Maßnahmen mit der Charta und mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, auf globaler Ebene die vollständige Beseitigung aller Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Atomwaffen, zu erreichen, die die größte Gefahr für die Menschheit und das Überleben der Zivilisation darstellen, bekundet in diesem Zusammenhang erneut ihre tiefe Besorgnis über das langsame Fortschreiten der nuklearen Abrüstung, betont, dass die Herbeiführung echten Friedens und echter Sicherheit es erfordert, dass die Staaten eine auf die Beseitigung der Bedrohung durch Krieg, insbesondere Atomkrieg, gerichtete Politik verfolgen, auch eingedenk aller vorhersehbaren Konsequenzen eines erneut ausbrechenden Wettrüstens zwischen den Staaten, bekräftigt außerdem, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf Rüstungskontrolle und Abrüstung nachkommen und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen unter allen Aspekten verhindern müssen, und bekräftigt ferner, dass die Staaten mit ihren Anstrengungen im Abrüstungsprozess letztendlich das Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung verfolgen;

13. *fordert* alle Staaten sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *abermals nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁴⁰ vollinhaltlich umzusetzen;

14. *betont*, dass den Vereinten Nationen bei der Förderung und Koordinierung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie bei der Weiterverfolgung internationaler Wirtschaftsfragen und der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und bei der Förderung der politischen Kohärenz in globalen wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungsbezogenen Fragen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta eine zentrale Rolle zukommt, und bekundet ihre Entschlossenheit, auf eine Stärkung ihrer Koordinierungsrolle bei den diesbezüglich von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen hinzuwirken, mit dem Ziel, die Herbeiführung eines fairen, demokratischen, transparenten und ausgewogenen internationalen wirtschaftlichen Umfelds sicherzustellen, in dem

³⁹ A/58/612, Anlage I.

⁴⁰ Siehe Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

die durch die Globalisierung gebotenen Chancen allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern, zum Vorteil erreichen.

RESOLUTION 58/318

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 13. September 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.68, eingebracht von den Niederlanden.

58/318. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/79 vom 9. Dezember 2003, in der sie unter anderem den Generalsekretär bat, Maßnahmen zum Abschluss eines Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof zu ergreifen und der Generalversammlung den ausgehandelten Abkommensentwurf zur Billigung vorzulegen,

feststellend, dass der ausgehandelte Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof⁴¹ am 7. Juni 2004 in Den Haag paraphiert wurde,

Kenntnis nehmend von dem am 7. September 2004 von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer dritten Tagung gefassten Beschluss, den ausgehandelten Entwurf des Beziehungsabkommens zu billigen, wie vom Generalsekretär vermerkt⁴²,

nach Behandlung des ausgehandelten Entwurfs des Beziehungsabkommens,

1. *billigt* den Entwurf des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof⁴¹;

2. *beschließt*, das Beziehungsabkommen bis zu seinem formellen Inkrafttreten vorläufig anzuwenden;

3. *beschließt außerdem*, dass alle Kosten, die den Vereinten Nationen als Ergebnis der Durchführung des Beziehungsabkommens aus der Bereitstellung von Diensten, Einrichtungen, Zusammenarbeit und jeder anderen dem Internationalen Strafgerichtshof oder der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gewährten Unterstützung entstehen, einschließlich etwaiger Kosten, die durch sonstige nach Artikel 10 des Beziehungsabkommens vereinbarte Regelungen verursacht werden, vollständig von der Organisation getragen werden.

⁴¹ A/58/874, Anlage.

⁴² Siehe A/58/874/Add.1.

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
58/315	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze.....	21

RESOLUTION 58/315

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/474/Add.1, Ziffer 8)¹.

58/315. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/336 vom 18. Juni 2003 und 57/129 vom 11. Dezember 2002,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Entsendung ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppenstellende Länder, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

ingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses an, die in den Ziffern 29 bis 177 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinander folgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauf folgenden Tagung des Sonderausschusses Mitglieder werden;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten wird, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

²A/58/19. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 19.*

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
58/249	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	25
	Resolution B	25
58/259	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.	25
	Resolution B	25
58/260	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor	27
	Resolution B	27
58/261	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia.....	28
	Resolution B	28
58/283	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen	30
58/284	Sondergerichtshof für Sierra Leone	30
58/285	Personalmanagement	31
58/286	Gemeinsame Inspektionsgruppe	31
58/287	Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien	32
58/288	Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung	32
58/294	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	33
58/295	Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen	33
58/296	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	35
58/297	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	35
58/298	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt.....	37
58/299	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste.....	38
58/300	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina.....	39
58/301	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	40
58/302	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	42
58/303	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	43
58/304	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	45
58/305	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo	46
58/306	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	48
58/307	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	50
58/308	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	52
58/309	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	54
58/310	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	56
58/311	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	57
58/312	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi.....	59

RESOLUTION 58/249 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/570/Add.1, Ziffer 6)¹.

58/249. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B²

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen³, des entsprechenden Abschnitts in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für diesen Zeitraum⁵,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁶;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer⁷;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ im Zusammenhang mit dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode⁵;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weiter dafür zu sorgen, dass die interne Kontrolle bei den Friedenssicherungsmissionen verbessert wird, um eine optimale Nutzung der für Prüfungszwecke vorgesehenen Mittel sicherzustellen;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

² Damit wird die Resolution 58/249 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/58/49), Bd. I, zu Resolution 58/249 A.

³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/58/5), Bd. II.

⁴ A/58/759, Abschnitt II.

⁵ A/58/737.

⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/58/5), Bd. II, Kap. V.

⁷ Ebd., Kap. II.

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die vollinhaltliche und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen.

RESOLUTION 58/259 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/583/Add.1, Ziffer 6)⁸.

58/259. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

B⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, mit der der Rat außerdem die Erhöhung der Militärstärke der Mission genehmigte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 58/259 A vom 23. Dezember 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der De-

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹ Damit wird die Resolution 58/259 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/58/49), Bd. I, zu Resolution 58/259 A.

¹⁰ A/58/684, A/58/701, A/58/705 und A/58/772.

¹¹ A/58/759 und Add.10 und A/58/794.

mokratischen Republik Kongo per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 111,1 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹² vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Maßnahmen zu veranlassen, um die Verteilung der Verpflegungsrationen bei der Mission zu verbessern;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der umfassenden Überprüfung der Organisationsstruktur der Mission die für den Wahlprozess erforderlichen Stellen zu berücksichtigen;

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, im Rahmen der für die Jahre 2004-2005 bewilligten Haushaltsmittel die Gesamt-

stärke der Bediensteten im Büro für Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke des Wahlprozesses nach Bedarf um bis zu 17 zusätzliche Bedienstete auf 34 zu erhöhen und im Rahmen des nächsten Haushaltsvollzugsberichts der Mission darüber Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsvorschlags Arbeitsauslastungsindikatoren für die internationalen Bediensteten im Büro für Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

14. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

16. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Betrag von 746.072.500 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 709.123.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 30.207.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 6.741.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 746.072.500 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 62.172.708 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 22.311.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Zif-

¹² A/58/759/Add.10 und A/58/794.

¹³ A/58/684.

fer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.523.300 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.408.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 379.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 133.437.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 133.437.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 393.400 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

22. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004¹⁴;

23. *beschließt*, den gemäß der Resolution 58/259 A der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 59.038.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 entsprechend den in der Versammlungsresolution 55/235 festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten und in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des in ihrer Re-

solution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

24. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.936.764 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 23 anzurechnen ist;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/260 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/584/Add.1, Ziffer 6)¹⁵.

58/260. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

B¹⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶ Damit wird die Resolution 58/260 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/58/49)*, Bd. I, zu Resolution 58/260 A.

¹⁷ A/58/795.

¹⁸ A/58/809.

¹⁴ A/58/772.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1543 (2004) vom 14. Mai 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängerte, mit dem Ziel, anschließend eine weitere, letzte Verlängerung des Mandats um sechs Monate bis zum 20. Mai 2005 vorzunehmen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 58/260 A vom 23. Dezember 2003,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *hebt hervor*, dass sie im Kontext des der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegenden vollständigen Haushaltsvorschlags die Anzahl und Einstufung der Dienstposten, die Verwaltungsstruktur und das System der Rechenschaftslegung und Berichterstattung zur Unterstützung des fachlichen Mandats prüfen wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 Verpflichtungen in Höhe von 30.485.600 US-Dollar einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

4. *beschließt*, den Betrag von 30.485.600 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.086.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/261 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/589/Add.1, Ziffer 6)¹⁹.

58/261. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

B²⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs und seiner Mitteilung über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia²¹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten einzurichten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 139,3 Millionen US-Dollar, was etwa 31 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis,

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰ Damit wird die Resolution 58/261 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/58/49), Bd. I, zu Resolution 58/261 A.

²¹ A/58/705, A/58/744 und A/58/792.

²² A/58/759 und A/58/798.

dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Projekte zu überprüfen, für die möglicherweise Beraterdienste erforderlich sind, um die Durchführung derjenigen Projekte sicherzustellen, die für die erfolgreiche Wahrnehmung des Mandats erforderlich sind, und im Haushaltsvollzugsbericht darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allge-

meinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 864.815.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 821.986.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 35.015.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 7.814.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 864.815.900 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 72.067.991 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 15.634.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.084.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.109.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 440.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004

15. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen der Mission im Zeitraum vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004²⁴;

16. *beschließt*, den gemäß Resolution 58/261 A der Generalversammlung bereits veranschlagten zusätzlichen Betrag von 114.494.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004 entsprechend den in der Versammlungsresolution 55/235 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in

²³ A/58/798.

²⁴ A/58/792.

ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 zu einem monatlichen Satz von 10.408.600 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *billigt* die Minderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Mission bewilligt wurden, um den Betrag von 1.449.100 Dollar von 5.210.000 Dollar auf 3.760.900 Dollar;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/283

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/572/Add.2, Ziffer 6)²⁵.

58/283. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 58/560 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁷, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ sowie der auf Grund des Beschlusses 58/560 der Generalversammlung vorgelegten Mitteilung der

Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁹, in der diese einige der in ihrem Bericht enthaltenen Empfehlungen weiter erläutert,

1. *stimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen²⁸ zu;

2. *nimmt Kenntnis* von den Stellungnahmen des Generalsekretärs und denjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁷;

3. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁶ *zu eigen*, soweit sie auf die Vereinten Nationen anwendbar sind;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Empfehlungen 2, 3, 5, 6, 8 und 10 an die Leiter richten, und bittet diese, die genannten Empfehlungen zu prüfen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung 1 und stimmt mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe überein, dass die Leitungsgremien die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass außerplanmäßige Mittel für Zwecke, die mit den Programmprioritäten und den gebilligten Mandaten übereinstimmen, angenommen werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung 4 und lenkt die Aufmerksamkeit der beschlussfassenden Organe auf die Praxis des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, die Zinseinkünfte aus einigen außerplanmäßigen Beiträgen einzubehalten, und bittet die beschlussfassenden Organe, zu prüfen, inwieweit diese Praxis für sie anwendbar oder relevant ist;

7. *nimmt ferner Kenntnis* von Empfehlung 9 und stimmt mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe überein, dass die beschlussfassenden Organe Grundsatzmaßnahmen betreffend Unterstützungskosten beschließen sollen, um sicherzustellen, dass auch weiterhin außerplanmäßige Mittel aufgebracht und wirksam eingesetzt werden, um die mandatsmäßigen Tätigkeiten im Entwicklungsbereich, im humanitären Bereich und in anderen Fachbereichen zu fördern, und stimmt außerdem zu, dass derartige Maßnahmen unkompliziert, transparent und leicht zu verwalten sein sollen und dass sie einen konsequenten und ausgewogenen Ansatz für Sonderregelungen vorsehen müssen.

RESOLUTION 58/284

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/573/Add.1, Ziffer 10)³⁰.

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶ Siehe A/57/442.

²⁷ A/57/442/Add.1.

²⁸ A/57/434, Ziffern 5 und 6.

²⁹ A/57/714.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

58/284. Sondergerichtshof für Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone³¹, der im Nachgang zu dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats³² vorgelegt wurde, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung den notwendigen Bericht vorzulegen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 16,7 Millionen US-Dollar einzugehen, um die Finanzmittel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 zu ergänzen, mit der Maßgabe, dass alle für den Gerichtshof bewilligten ordentlichen Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Liquidation des Gerichtshofs den Vereinten Nationen zurückzuerstatten sind, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss verstärkt um die Einwerbung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Gerichtshofs zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Gerichtshofs zu leisten und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;

5. *stellt fest*, dass erwartet wird, dass der Gerichtshof seine Arbeit bis zum 31. Dezember 2005 abschließt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Gerichtshof um die Verabschiedung einer Arbeitsabschlußstrategie zu bitten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Sicherheitsrat und die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit zu unterrichten;

7. *bittet* den Verwaltungsausschuss, die Struktur des Gerichtshofs zu überprüfen, mit dem Ziel, die Kosten für den Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs möglichst gering zu halten, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des zwischen den Vereinten Nationen und der

Regierung Sierras geschlossenem Rechtsabkommens³⁴ hätte.

RESOLUTION 58/285

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/750, Ziffer 9)³⁵.

58/285. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Artikel 101 und 97,

sowie in Bekräftigung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen,

ferner in Bekräftigung des Vorrechts der Mitgliedstaaten, das Personalstatut im Einklang mit Artikel 12.1 zu ergänzen oder zu ändern,

bekräftigend, dass der Generalsekretär als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation Bestimmungen der Personalordnung aufstellt und durchsetzt, die mit den breiten Grundsätzen der für die personelle Ausstattung und die Verwaltung des Sekretariats geltenden Personalpolitik übereinstimmen,

sowie bekräftigend, dass alle vorläufigen Bestimmungen und/oder Änderungen der Personalordnung mit dem Sinn und Zweck des Personalstatus vereinbar sein und der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 12.3 vorgelegt werden sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Praxis der Organisation, für die Zwecke der im Personalstatut und in der Personalordnung der Vereinten Nationen niedergelegten Ansprüche eines Bediensteten dessen persönlichen Status unter Heranziehung des Rechts des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zu bestimmen;

2. *bittet* den Generalsekretär, sein Bulletin ST/SGB/2004/4 nach Überprüfung des Inhalts neu herauszugeben und dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen und Bedenken zu berücksichtigen³⁶;

3. *vermerkt*, dass die Bedingungen in Ziffer 4 des Bulletins in dem bestehenden Personalstatut und der Personalordnung nicht enthalten sind, und beschließt, dass die Aufnahme dieser Bedingungen der Prüfung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf.

RESOLUTION 58/286

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/751, Ziffer 6)³⁷.

³¹ A/58/733.

³² S/2004/182 und S/2004/183.

³³ A/58/7/Add.30. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

³⁴ S/2002/246 und Corr.2 und 3, Anlage II.

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁶ Siehe A/C.5/58/SR.32, 35, 38 und 39; und A/58/PV.83.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

58/286. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere der Resolutionen 50/233 vom 7. Juni 1996, 54/16 vom 29. Oktober 1999, 55/230 vom 23. Dezember 2000, 56/245 vom 24. Dezember 2001 und 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2002³⁸, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2003³⁹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vorläufigen Liste von Berichten, die in das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2004 und danach aufgenommen werden könnten⁴⁰, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁴¹, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe über die vorläufige Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴² und der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung der Berichte der Gruppe über die eingehende Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴³,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2002³⁸;

2. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Arbeitsprogramms der Gruppe für 2003³⁹;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der vorläufigen Liste von Berichten, die in das Arbeitsprogramm der Gruppe für 2004 und danach aufgenommen werden könnten⁴⁰;

4. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁴¹;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem aktiven Beitrag der Gruppe zur Überprüfung ihrer Satzung und ihrer Arbeitsmethoden⁴⁴;

6. *begrüßt* den von der Gruppe unternommenen internen Reformprozess, der namentlich ihren strategischen Rahmen und ihre internen Arbeitsabläufe umfasst, und fordert die Gruppe nachdrücklich auf, diese Anstrengungen fortzusetzen;

7. *ersucht* die Sekretariate der Vereinten Nationen und alle teilnehmenden Organisationen, die Arbeit der Gruppe zu erleichtern, insbesondere durch die Gewährung des vollen Zugangs zu allen von ihr benötigten Informationen;

³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/58/34).

³⁹ A/58/64.

⁴⁰ A/58/291.

⁴¹ A/58/220.

⁴² A/58/343.

⁴³ A/58/343/Add.1 und 2.

⁴⁴ Siehe A/58/343 und Add.1 und 2.

8. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen *erneut*, sofern noch nicht geschehen, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Prüfung des Systems der Weiterverfolgung der Berichte der Gruppe und die Beschlussfassung darüber zu erleichtern, und bittet die zuständigen beschlussfassenden Organe, das System zu prüfen und einen entsprechenden Beschluss zu fassen;

9. *beschließt außerdem*, die Frage der Reform der Gruppe auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung *erneut* zu behandeln.

RESOLUTION 58/287

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/752, Ziffer 6)⁴⁵.

58/287. Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/289 vom 20. Dezember 2002 und 58/253 und 58/255 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁶,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien⁴⁶.

RESOLUTION 58/288

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.1, Ziffer 8)⁴⁷.

58/288. Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/323 vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung⁴⁸ und des entsprechenden Berichts des

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁶ Siehe A/58/677.

⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴⁸ A/58/723.

Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Generalsekretärs⁵⁰ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹;

2. *beschließt*, die Erstattung der restlichen 50 Prozent der am 30. Juni 2002 zur Gutschrift an die Mitgliedstaaten verfügbaren Nettobarmittel in Höhe von 84.446.000 US-Dollar in Bezug auf die Restmittel der folgenden Missionen bis zum 30. Juni 2004 zurückzustellen: Mission der Vereinten Nationen in Haiti, Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen, Schutztruppe der Vereinten Nationen, Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und Hauptquartier der Friedenstruppen der Vereinten Nationen, Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und Zivilpolizeiunterstützungsgruppe, Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia;

3. *beschließt außerdem*, dass die betroffenen Mitgliedstaaten ab dem 1. Juli 2004 zwischen Gutschrift oder Auszahlung wählen können;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, denen Guthaben aus den Konten abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen zustehen, *nahe*, diese Guthaben auf Konten zu übertragen, die noch ausstehende Pflichtbeiträge des betreffenden Mitgliedstaats ausweisen.

RESOLUTION 58/294

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/573/Add.2, Ziffer 8)⁵¹.

58/294. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁵² sowie der mündlichen Erklärung des Vorsitzen-

den des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

1. *betont*, wie wichtig die vom Generalsekretär im Rahmen seiner Guten Dienste geleistete Arbeit zur Unterstützung der Tätigkeit der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria ist;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen⁵²;

3. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Bericht des Generalsekretärs verspätet vorgelegt wurde;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen *an*, die der Vorsitzende des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen mündlich vorgetragen hat⁵³;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum Ende ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen zu Beginn ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandelnden umfassenden Finanzbericht über den Mittelbedarf für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen vorzulegen, in dem der aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzierende Mittelbedarf und die aus anderen Quellen zu finanzierenden Teile klar benannt sind;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, Verpflichtungen in Höhe von 6 Millionen US-Dollar für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen bis zum 30. November 2004 einzugehen, mit der Maßgabe, dass ein etwaiger Beschluss über eine weitere Finanzierung bis zum 31. Oktober 2004 zu treffen ist;

7. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sich um weitere freiwillige Beiträge für die Unterstützung der Gemischten Kommission Kamerun-Nigeria durch die Vereinten Nationen zu bemühen.

RESOLUTION 58/295

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/820, Ziffer 8)⁵⁴.

58/295. Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/255 vom 24. Dezember 2001, 56/286 vom 27. Juni 2002, 57/305 vom 15. April 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003 und alle ein-

⁴⁹ A/58/732.

⁵⁰ Siehe A/58/723, Ziffer 6.

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵² A/C.5/58/20/Add.1.

⁵³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Fifth Committee*, 49. Sitzung (A/C.5/58/SR.49) und Korrigendum.

⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

schlägigen Resolutionen betreffend die Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen⁵⁵,

sowie nach Behandlung des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁶ an;

2. *unterstreicht*, dass Empfehlungen hinsichtlich der Risikobewertung eines Landes, die von den Sicherheitsbeamten im Feld mit Unterstützung und Beiträgen der nationalen Behörden des jeweiligen Gastlandes abgegeben werden, von eigens dafür abgestelltem Fachpersonal am Amtssitz überprüft werden müssen, um objektive Analysen zu gewährleisten;

3. *billigt* die Schaffung von 58 neuen Stellen für Feld-Sicherheitskräfte im Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen und beschließt, unbeschadet möglicher Beschlüsse über Kostenteilungsvereinbarungen 2.583.000 US-Dollar zu veranschlagen, also den bei der Anwendung der gegenwärtigen Berechnungsformeln normalerweise auf die Vereinten Nationen entfallenden Anteil, und die Frage der erforderlichen Restfinanzierung in Höhe von 8.162.100 Dollar auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln, wenn über Kostenteilungsvereinbarungen entschieden wird;

4. *beschließt*, die Frage der möglichen Umwandlung der 58 aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzierenden Stellen für Feld-Sicherheitskräfte im Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen im Rahmen des umfassenden Berichts auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln;

5. *ermächtigt* den Generalsekretär, Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 38.033.200 Dollar für die Finanzierung von Infrastrukturprojekten einzugehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die weitere Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen vorzulegen, der unter anderem die folgenden Elemente enthalten soll:

a) klar festgelegte Kriterien für die Bestimmung langfristiger Bedürfnisse;

b) einen rationalen Rahmen für die Verbesserung der systemweiten Sicherheitsregelungen, auf der Grundlage der

Ergebnisse aller laufenden Prüfungen, einschließlich der Studie über Veränderungsmanagement;

c) Fristen für den Abschluss der verschiedenen in dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵ vorgeschlagenen Projekte, sowie Bestimmung der Organisationseinheiten, die für den Abschluss verantwortlich sind;

d) klar festgelegte Strukturen der Rechenschaftspflicht und Verantwortlichkeit und klare Weisungsverhältnisse für alle Beteiligten des Sicherheitsbereichs im Feld und in den Dienstorten, namentlich Klarstellung der Beziehungen zwischen allen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen und dem Sekretariat;

e) Informationen über die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit den Gastländern sowie deren Rolle und Verantwortlichkeiten;

f) Informationen über die Notwendigkeit, die professionellen Kapazitäten der Vereinten Nationen für die Gefahren- und Risikobewertung auf weltweiter Ebene zu erhöhen, um das in Ziffer 18 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁵ aufgeworfene Problem anzugehen;

g) Informationen über den Einsatz von Experten für Sicherheitsfragen und die dadurch entstandenen Kosten;

h) Informationen über die Notwendigkeit einer angemessenen Sicherheitsausbildung für das gesamte Personal der Vereinten Nationen;

i) Analysen und Empfehlungen betreffend die langfristigen Finanzierungsregelungen für das Büro des Sicherheitskoordinators der Vereinten Nationen und den damit zusammenhängenden Mittelbedarf;

7. *beschließt*, dass der in dem erbetenen Bericht genannte Mittelbedarf auf der vom Generalsekretär durchgeführten umfassenden Überprüfung der Sicherheit gründen und durch diese gerechtfertigt sein soll;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste mit der Durchführung einer Prüfung der Verwendung und Verwaltung der Mittel zu beauftragen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 56/286 für die Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen veranschlagt wurden, wobei die Prüfung auch die Ursachen für die stark gestiegenen Kosten und die Einhaltung der Beschaffungsverfahren umfassen soll, und der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit dem umfassenden Bericht über die Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen darüber zu berichten;

9. *beschließt*, im Rahmen des ordentlichen Haushalts zusätzliche Mittel in Höhe von 18.287.100 Dollar zu bewilligen, die wie folgt auf die verschiedenen Haushaltskapitel aufgeteilt werden:

⁵⁵ A/58/756.

⁵⁶ A/58/758.

Kapitel 3. Politische Angelegenheiten	2.866.100
Kapitel 4. Abrüstung	70.200
Kapitel 5. Friedenssicherungseinsätze	3.774.100
Kapitel 7. Internationaler Gerichtshof	84.000
Kapitel 18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	55.700
Kapitel 19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	592.900
Kapitel 21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	80.900
Kapitel 22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	233.400
Kapitel 28. Öffentlichkeitsarbeit	186.200
Kapitel 29A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	500.000
Kapitel 29C. Bereich Personalmanagement	326.800
Kapitel 29D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	1.672.100
Kapitel 29E. Verwaltung, Genf	2.683.500
Kapitel 29F. Verwaltung, Wien	1.931.900
Kapitel 29G. Verwaltung, Nairobi	646.300
Kapitel 31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	2.583.000
Gesamt	18.287.100

10. *beschließt außerdem*, in Kapitel 34 (Personalabgabe) zusätzliche Mittel in Höhe von 48.700 Dollar zu bewilligen, die gegen einen Betrag in derselben Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) aufzurechnen sind.

RESOLUTION 58/296

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/821, Ziffer 9)⁵⁷.

58/296. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltvollzug im Zeitraum

⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 und Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005⁵⁸ sowie des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁹,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Einsatz von Verträgen nach der Serie 300, einschließlich ihrer Umwandlung, vorzulegen, der sich insbesondere mit der Strategie der Organisation für die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs an Humanressourcen für Friedenssicherungsmissionen befasst, und dabei die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu berücksichtigen;

2. *macht sich* die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 35 bis 39 seines Berichts⁵⁹ betreffend die Pauschalumwandlung der Verträge *zu eigen*, eingedenk dessen, dass kein Beschluss der Generalversammlung vorliegt, die Ersetzung der Verträge nach der Serie 300 als Mechanismus für die Beschäftigung von Personal in Friedenssicherungsmissionen zu unterstützen;

3. *beschließt*, bis zu einer entsprechenden Beschlussfassung in dieser Angelegenheit durch die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Anwendung der Höchstgrenze von vier Jahren für zeitlich begrenzte Anstellungen in Friedenssicherungseinsätzen im Rahmen der Serie 300 der Personalordnung⁶⁰ bis zum 31. Dezember 2004 auszusetzen.

RESOLUTION 58/297

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)⁶¹.

58/297. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluss 58/557 vom 23. Dezember 2003,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung der strategischen Materialreserve und ihre spätere Resolution 57/315 vom 18. Juni

⁵⁸ A/58/705.

⁵⁹ A/58/759.

⁶⁰ Siehe Resolution 52/216 und ST/SGB/2004/3 und Corr.1, Anwendungsbereich und Zweck der Serie 300 der Personalordnung, Bestimmungen 301.1 a) ii) und 304.4 b).

⁶¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

2003 über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen⁶², den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve⁶³, die Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts⁶⁴ und die Analyse der Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi⁶⁵ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi bereitgestellt hat;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

4. *wiederholt* Ziffer 2 ihrer Resolution 56/292 und ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich umgehend Bericht zu erstatten;

System zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts⁶⁴;

Strategische Materialreserve

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve⁶³;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der beim Aufbau von Missionen gewonnenen Erfahrungen über die Funktionsweise der bestehenden Mechanismen für die strategische Materialreserve Bericht zu erstatten;

⁶² A/58/702, A/58/705 und A/58/706.

⁶³ A/58/707.

⁶⁴ A/57/765.

⁶⁵ A/58/762.

⁶⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/58/7 und Corr.1), Ziffern II.36 und II.37; A/58/759, A/58/759/Add.9 und A/58/796.*

⁶⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7 und Korrigendum (A/58/7 und Corr.1), Ziffern II.36 und II.37 und A/58/759/Add.9.*

Globales Beschaffungszentrum

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi⁶⁵;

9. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁶⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

11. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi in Höhe von 28.422.000 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

12. *beschließt*, den Saldo der weiteren Einnahmen und Anpassungen in Höhe von insgesamt 3.173.700 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 zu verrechnen;

13. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.900 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode zu dem Guthaben aus dem in Ziffer 12 genannten Betrag hinzugerechnet werden;

14. *beschließt ferner*, den Restbetrag von 25.248.300 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

15. *beschließt*, die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.412.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005, die sich aus der Differenz der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.560.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 und der Anpassung der Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 148.100 Dollar für den am 30. Juni 2001 abgelaufenen Zeitraum ergeben, auf den in Ziffer 14 genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

⁶⁸ A/58/796.

⁶⁹ A/58/702.

16. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 58/298

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)⁷⁰.

58/298. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001, 56/293 vom 27. Juni 2002 und 57/318 vom 18. Juni 2003, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁷¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat reagieren und rasch einen Friedenssicherungseinsatz in die Wege leiten können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

ingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen den Mandaten, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts⁷¹;

2. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

3. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert

und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

4. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ an;

5. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

6. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen unter strikter Einhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

7. *bekräftigt* Ziffer 15 ihrer Resolution 56/293, bedauert, dass der in Ziffer 10 ihrer Resolution 57/318 angeforderte Bericht nicht auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorgelegt wurde, und beschließt, ihn auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu behandeln;

8. *beschließt*, die Durchführung der Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung im Rahmen der in Ziffer 14 der Resolution 57/318 erbetenen Überprüfung weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Stand der Liste rasch verlegbaren Zivilpersonals, einschließlich der Maßnahmen zur Steigerung ihres Nutzens, Bericht zu erstatten und dabei die bei ihrer Nutzung gewonnenen jüngsten Erfahrungen zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen künftiger Haushaltsanträge die Höhe des Sonderhaushalts zu überprüfen, einschließlich des Bedarfs an bestehenden Stellen, und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass, wie der Beratende Ausschuss in Ziffer 21 seines Berichts⁷³ vermerkt hat, die Durchführung von Ziffer 18 der Resolution 57/318 nicht der in der Resolution enthaltenen Forderung entspricht;

12. *wiederholt* Ziffer 18 der Resolution 57/318 und *ersucht* den Generalsekretär, in Zukunft, wenn der Friedenssicherungs-Sonderhaushalt behandelt wird, die in Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁷³ erbetenen Informationen hinsichtlich der Stellen vorzulegen, die zum 30. Juni eines bestimmten Jahres seit mindestens 12 Monaten unbesetzt geblieben sind, mit der Maßgabe, dass unterdessen bis zur Behandlung dieser Informationen durch die Generalversammlung der Rekrutierungsprozess unberührt bleibt;

⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷¹ A/58/703 und Add.1, A/58/705 und A/58/715.

⁷² A/58/759 und A/58/760.

⁷³ A/58/760.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁷⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

14. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 121.610.300 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005, namentlich 743 weiter bestehende und 18 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung der Haushaltsvoranschläge

15. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.478.600 Dollar, die sich aus dem Betrag von 8.350.800 Dollar für den am 30. Juni 2003 abgelaufenen Zeitraum und der Anpassung in Höhe von 127.800 Dollar für den am 30. Juni 2001 abgelaufenen Zeitraum ergeben, sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 anzurechnen;

b) die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 59.000 Dollar, die sich aus der Differenz zwischen dem Betrag von 682.000 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode und der Anpassung in Höhe von 741.000 Dollar für den am 30. Juni 2001 abgelaufenen Zeitraum ergeben, sind dem in Buchstabe a) genannten Betrag hinzuzurechnen;

c) der Restbetrag von 113.131.700 Dollar wird anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 aufgeteilt;

d) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 16.509.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 sind auf den in Buchstabe c) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 58/299

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/582/Add.2, Ziffer 10)⁷⁵.

⁷⁴ A/58/703 und Add.1.

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

58/299. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 56/241 und 56/246 vom 24. Dezember 2001 und 57/278 B vom 18. Juni 2003,

nach Behandlung der Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁷⁶, die Anschlussüberprüfung des Stands der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen bei den Vereinten Nationen⁷⁷, die Verwaltung von Treuhandfonds für Friedenssicherungseinsätze⁷⁸ und die Untersuchung der betrügerischen Abzweigung von 4,3 Millionen US-Dollar durch einen leitenden Bediensteten der Säule für Wiederaufbau der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁷⁶ die Anschlussüberprüfung des Stands der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste betreffend Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen bei den Vereinten Nationen⁷⁷, die Verwaltung von Treuhandfonds für Friedenssicherungseinsätze⁷⁸ und die Untersuchung der betrügerischen Abzweigung von 4,3 Millionen US-Dollar durch einen leitenden Bediensteten der Säule für Wiederaufbau der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁷⁹;

2. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Rahmen ihrer Behandlung der Punkte "Personalmanagement" und "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" die Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politiken und Verfahren für die Rekrutierung von Bediensteten für die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze⁸⁰ wieder aufzunehmen;

3. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer entsprechend der Resolution 57/318 der Generalversammlung vom 18. Juni 2003 tätig werden wird, sobald er den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste behandelt und festgestellt hat, welche zusätzliche Evaluierung er abgeben könnte⁸¹, und stellt außerdem fest, dass die Generalversammlung die Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste dann möglicherweise wieder aufnehmen wird.

⁷⁶ Siehe A/58/746.

⁷⁷ Siehe A/57/622.

⁷⁸ Siehe A/58/613.

⁷⁹ Siehe A/58/592 und Corr.1.

⁸⁰ Siehe A/58/704.

⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/58/5), Bd. II, Kap. II, Ziffer 6.*

RESOLUTION 58/300

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/822, Ziffer 6)⁸².

58/300. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina⁸³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2002 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1437 (2002) des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2002, in der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigte, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Dezember 2002 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 57/334 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 38 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundneunzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *danke* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Endgültige Verfügung über die Vermögenswerte

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültige Verfügung über die Vermögenswerte der Mission⁸⁶;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁸⁷;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 16.839.800 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸³ A/58/632, A/58/705 und A/58/720.

⁸⁴ A/58/759 und Add.11.

⁸⁵ A/58/759/Add.11.

⁸⁶ A/58/720.

⁸⁷ A/58/632.

von insgesamt 16.839.800 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 9 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 342.600 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 9 und 10 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

12. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/301

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/823, Ziffer 6)⁸⁸.

58/301. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁸⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1548 (2004) vom 11. Juni 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 57/332 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁹¹, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15,7 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁹ A/58/631, A/58/644 und Corr.1, A/58/705 und A/58/756.

⁹⁰ A/58/758 und A/58/759 und Add.4.

⁹¹ S/1994/647.

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 51.992.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 47.240.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 2.176.900 Dollar für die Erhöhung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Truppe⁹⁴, der Betrag von 2.105.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 469.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 16.444.900 Dollar, und die Regierung Griechenlands den Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch freiwillige Beiträge finanzieren werden;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 29.047.300 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 2.420.608 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil

der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.657.500 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.323.800 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 307.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 26.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

16. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.005.879 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 1.005.879 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 85.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

19. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel der weiteren Einnahmen in Höhe von 641.666 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

20. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode der entsprechende Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 286.055 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

21. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Ge-

⁹² A/58/759/Add.4.

⁹³ A/58/631.

⁹⁴ Siehe Resolution 58/295.

neralsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/302

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/824, Ziffer 6)⁹⁵.

58/302. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea⁹⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1531 (2004) vom 12. März 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/328 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 24,8 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsdreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen

⁹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹⁶ A/58/633, A/58/658, A/58/705 und A/58/756.

⁹⁷ A/58/758 und A/58/759 und Add.8.

⁹⁸ A/58/759/Add.8.

Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003⁹⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea den Betrag von 216.030.500 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 198.331.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 7 Millionen Dollar für die Erhöhung der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Mission¹⁰⁰, der Betrag von 8.746.800 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.952.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 216.030.500 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 18.002.541 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.943.800 Dollar zu einem monatlichen Satz von 495.316 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.557.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.276.400 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 110.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushalts-

mitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 24.505.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 24.505.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 15 und 16 genannten Betrag anzurechnen sind;

18. *betont*, dass kein Friedenssicherungseinsatz durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungseinsätzen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/303

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/825, Ziffer 7)¹⁰¹.

58/303. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Natio-

⁹⁹ A/58/633.

¹⁰⁰ Siehe Resolution 58/295.

¹⁰¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

nen in Georgien¹⁰² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰³,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell einrichtet,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1524 (2004) vom 30. Januar 2004,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 57/333 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 12,4 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und ad-

ministrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹⁰⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 33.589.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 31.925.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.360.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 303.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 33.589.200 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien

¹⁰² A/58/639, A/58/640 und A/58/705.

¹⁰³ A/58/759 und Add.1.

¹⁰⁴ A/58/759/Add.1.

¹⁰⁵ A/58/639.

und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 2.799.100 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.339.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.124.200 Dollar, die für die Beobachtermission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 198.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.096.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.096.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 142.200 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 14 und 15 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den

Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/304

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/585/Add.1, Ziffer 6)¹⁰⁶.

58/304. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁰⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen, sowie auf die Resolution 1490 (2003) vom 3. Juli 2003, mit der der Rat beschloss, das Mandat der Beobachtermission um einen letzten, am 6. Oktober 2003 endenden Zeitraum zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluss 58/559 vom 23. Dezember 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Ku-

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁷ A/58/630 und A/58/705.

¹⁰⁸ A/58/759 und Add.12.

wait per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einundachtzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab dem 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹¹⁰;

10. *beschließt*, unter Berücksichtigung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiterer Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.657.400 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in

Höhe von insgesamt 4.295.733 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 gutzuschreiben ist;

11. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.295.733 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 10 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 114.900 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 10 und 11 genannten Betrag anzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

13. *beschließt*, dass der Regierung Kuwaits unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode zwei Drittel des Nettobeitrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiterer Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.361.667 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode zu erstatten sind;

14. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

15. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Tätigkeiten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/305

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/826, Ziffer 6)¹¹¹.

58/305. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo¹¹² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

¹⁰⁹ A/58/759/Add.12.

¹¹⁰ A/58/630.

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹² A/58/634, A/58/638 und Corr.1 und A/58/705.

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/326 vom 18. Juni 2003,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 108,2 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, eingedenk dessen, dass der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs auf Grund der jüngsten Ereignisse im Kosovo (Serbien und Montenegro) zusätzliche Ressourcen für Polizei und Gerichte beantragt hat;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹¹⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den Betrag von 278.413.700 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 264.625.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 11.272.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 2.515.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, den Betrag von 278.413.700 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 23.201.142 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

¹¹³ A/58/759 und Add.5.

¹¹⁴ A/58/759/Add.5.

¹¹⁵ A/58/634.

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 20.572.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 18.785.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.645.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 141.700 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 10.804.200 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 10.804.200 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.113.600 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode zu dem Guthaben aus dem in den Ziffern 15 und 16 genannten Betrag hinzugerechnet werden;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmision der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/306

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/827, Ziffer 6)¹¹⁶.

58/306. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung¹¹⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1520 (2003) vom 22. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/324 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenflechtung per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,4 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen

¹¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁷ A/58/641, A/58/662 und Corr.1 und A/58/705.

¹¹⁸ A/58/759 und Add.7.

durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹, mit Ausnahme derjenigen in den Ziffern 16 und 20, *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, die in Ziffer 10 seines Berichts über den Haushalt für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005¹²⁰ genannten 14 Stellen für Vertragspersonal aus den Mitteln für Zeitpersonal zu finanzieren, unbeschadet einer künftigen Aussprache und Beschlussfassung über den Vorschlag, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Haushaltsvorschlags für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 diesen Antrag mit einer umfassenden Begründung erneut vorzulegen und dabei die Empfehlung in Ziffer 19 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹¹⁹ zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹²¹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

14. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 43.033.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 40.902.100 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.742.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 388.900 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 43.033.400 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 3.586.116 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.451.700 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.175.400 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 254.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.891.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgeleg-

¹¹⁹ A/58/759/Add.7.

¹²⁰ A/58/662 und Corr.1.

¹²¹ A/58/641.

ten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.891.100 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 86.600 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 17 und 18 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/307

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 131 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/828, Ziffer 13)¹²².

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Sau-

di-Arabien, Senegal, Serbien und Montenegro, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

58/307. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹²³, der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴ und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer¹²⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1525 (2004) vom 30. Januar 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/325 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001, 56/214 B vom 27. Juni 2002 und 57/325 vom 18. Juni 2003,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Bei-

¹²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Katar (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹²³ A/58/637, A/58/659, A/58/705.

¹²⁴ A/58/759 und Add.6.

¹²⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/58/5), Bd. II.*

trägen in Höhe von 77 Millionen US-Dollar, was etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur achtundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B und 57/325 nicht befolgt hat;

4. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A, 56/214 B und 57/325 genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

10. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶ *zu eigen*, ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf die Empfehlung in Ziffer 16 betreffend seinen Vorschlag, 45 individuelle Sonderdienstverträge in 45 nationale Stellen umzuwandeln¹²⁷, weitere Informationen vorzulegen, damit sie auf ihrer neun-

undfünfzigsten Tagung einen Beschluss zu dieser Frage fassen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B und Ziffer 14 ihrer Resolution 57/325 voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹²⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

15. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 97.804.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 92.960.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 3.960.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 883.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 97.804.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und

¹²⁶ A/58/759/Add.6.

¹²⁷ Siehe A/58/659, Ziffer 9.

¹²⁸ A/58/637.

2005 zu einem monatlichen Satz von 8.150.341 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.313.100 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.685.400 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 577.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 49.800 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 15.788.700 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 15.788.700 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 878.900 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem nicht ausgeschütteten Überschuss in Höhe von insgesamt 63.312.709 Dollar, nämlich dem zwischen 1978 und 1993 auf dem Konto der Truppe aufgelaufenen Nettoüberschuss¹²⁹, entsprechend der in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegten und von der Versammlung in ihren

Resolutionen 44/192 B von 21. Dezember 1989, 45/244 vom 21. Dezember 1990, 46/194 vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und 51/218 B und C vom 18. Dezember 1996 geänderten Zusammensetzung der Gruppen und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 46/221 A vom 20. Dezember 1991 festgelegten und von der Versammlung in ihrem Beschluss 47/456 vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrer Resolution 48/223 A vom 23. Dezember 1993 geänderten Beitragsschlüssels für das Jahr 1993 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem nicht ausgeschütteten Überschuss in Höhe von insgesamt 63.312.709 Dollar nach dem in Ziffer 21 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/308

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/829, Ziffer 6)¹³⁰.

58/308. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone¹³¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³²,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission

¹²⁹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/58/5)*, Bd. II, Kap. V, Erläuterungen 4 c) und 7 zu den Rechnungsabschlüssen.

¹³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³¹ A/58/660, A/58/661 und A/58/705.

¹³² A/58/759 und Add.3.

änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1537 (2004) vom 30. März 2004,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 57/291 B vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 85,5 Millionen US-Dollar, was etwa 6,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, eingedenk dessen, dass der Haushaltsplan im Lichte der Resolution 1537 (2004) des Sicherheitsrats revidiert werden könnte;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹³⁴;

12. *beschließt*, die gemäß ihrer Resolution 56/251 B vom 27. Juni 2002 für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Mission bewilligten Haushaltsmittel von 699.838.300 Dollar auf 633.447.400 Dollar zu verringern;

13. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 56/251 B und ihrer Resolution 57/291 A vom 20. Dezember 2002 bereits für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 veranlagten Betrags von 622.469.200 Dollar den zusätzlichen Betrag von 10.978.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 230.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

¹³³ A/58/759/Add.3.

¹³⁴ A/58/660.

15. *beschließt*, die Verminderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 von 10.678.500 Dollar auf 9.560.600 Dollar zu genehmigen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

16. *beschließt außerdem*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone den Betrag von 207.246.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 196.982.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 8.391.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.872.700 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 207.246.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 17.270.508 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.610.700 Dollar zu einem monatlichen Satz von 467.558 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.280.600 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.224.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 105.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 27.223.000 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den weiteren Einnahmen in Höhe von 27.223.000 Dollar für die am 30. Juni 2003 ab-

gelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/309

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/830, Ziffer 6)¹³⁵.

58/309. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹³⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1541 (2004) vom 29. April 2004,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 57/331 vom 18. Juni 2003,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsentsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

¹³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁶ A/58/642 und Corr.1, A/58/657 und A/58/705.

¹³⁷ A/58/759 und Add.2.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 44,9 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹³⁹;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 44.041.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 41.860.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.783.200 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 398.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 44.041.200 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 3.670.100 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.191.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.908.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 260.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 22.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

16. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.953.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Fi-

¹³⁸ A/58/759/Add.2.

¹³⁹ A/58/642 und Corr.1.

nanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.953.500 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 444.800 Dollar für die am 30. Juni 2003 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag anzurechnen sind;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/310

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/831, Ziffer 6)¹⁴⁰.

58/310. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire¹⁴¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴²,

unter Hinweis auf die Resolution 1528 (2004) des Sicherheitsrats vom 27. Februar 2004, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab dem 4. April 2004 einrichtete,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴² an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisations- und Managementstrukturen der Operation zu überprüfen und dabei der Rangstufe und den Aufgaben, die für die Stellen der Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgesehen sind, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und diesbezüglich im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags detaillierte Informationen vorzulegen;

¹⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴¹ A/58/788.

¹⁴² A/58/806.

diesbezüglich im Rahmen des nächsten Haushaltsantrags detaillierte Informationen vorzulegen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 26 bis 28 im Bericht des Beratenden Ausschusses¹⁴² und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die für die Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs vorgesehenen Aufgaben entsprechend dem Mandat der Operation wahrgenommen werden, bis die Generalversammlung in der Lage ist, einen Beschluss zu der organisatorischen Umstrukturierung zu fassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 4. April bis 31. Dezember 2004

11. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Operation einzurichten;

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 4. April bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire den Betrag von 96.368.100 US-Dollar für die Einrichtung der Operation zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigte Betrag von 49.943.300 Dollar eingeschlossen ist;

13. *beschließt außerdem*, auf dem Sonderkonto für die Operation den Betrag von 211.101.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 200.646.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004, der Betrag von 8.547.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.907.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt ferner*, den Betrag von 96.368.100 Dollar für die Operation für den Zeitraum vom 4. April bis 30. Juni 2004 im Einklang mit den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mit-

gliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 766.900 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Operation für den Zeitraum vom 4. April bis 30. Juni 2004 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, den Betrag von 200.646.600 Dollar für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.588.000 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, den Betrag von 8.547.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und den Betrag von 1.907.500 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.354.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.247.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, und dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 107.400 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/311

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/832, Ziffer 6)¹⁴³.

58/311. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁴⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 1529 (2004) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 2004, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, um die Fortsetzung eines friedlichen und verfassungsmäßigen politischen Prozesses und die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds in Haiti zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1542 (2004) des Sicherheitsrats vom 30. April 2004, mit der der Rat beschloss, die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten einzurichten,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit

sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2004

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, zusätzlich zu dem vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 für die Einrichtung der Mission genehmigten Betrag von 49.259.800 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 Verpflichtungen in Höhe von 172.480.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

11. *beschließt*, den Betrag von 221.740.300 Dollar, der sich aus dem Betrag von 49.259.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 und dem Betrag von 172.480.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 zusammensetzt, entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.272.000 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 387.000 Dollar, die für die Mission für

¹⁴³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁴ A/58/800.

¹⁴⁵ Siehe A/58/809.

den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 bewilligt wurden, und den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.885.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 bewilligt wurden;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/312

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/833, Ziffer 6)¹⁴⁶.

58/312. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi¹⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸,

unter Hinweis auf Resolution 1545 (2004) des Sicherheitsrats vom 21. Mai 2004, mit der der Rat für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten ab dem 1. Juni 2004, mit der Absicht, weitere Verlängerungen vorzunehmen, einen Friedenssicherungseinsatz in Burundi mit der Bezeichnung Operation der Vereinten Nationen in Burundi genehmigte,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

3. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

4. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Operation auf ein Mindestmaß zu beschränken;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸ *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Operation so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Operation Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Operation;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 21. April bis 31. Oktober 2004

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, zum Zweck der Verbuchung der die Operation der Vereinten Nationen in Burundi betreffenden Einnahmen und Ausgaben ein Sonderkonto für die Operation einzurichten;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für den Zeitraum vom 21. April bis 31. Oktober 2004 für die Operation Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 156.043.900 US-Dollar einzugehen, der sich aus dem Betrag von 49.709.300 Dollar für die Einrichtung der Operation während des Zeitraums vom 21. April bis 30. Juni 2004, einschließlich des vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung

¹⁴⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁷ A/58/802.

¹⁴⁸ A/58/811.

vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigten Betrags von 49.491.200 Dollar, und dem Betrag von 106.334.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 zusammensetzt;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

11. *beschließt*, den Gesamtbetrag von 156.043.900 Dollar, der sich aus dem Betrag von 49.709.300 Dollar für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 2004 und dem Betrag von 106.334.600 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 zusammensetzt, entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 149.400 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die

Operation für den Zeitraum vom 21. April bis 30. Juni 2004 bewilligt wurden, sowie in Höhe von 1.187.900 Dollar, entsprechend den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Operation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Operation beteiligt ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

IV. Beschlüsse

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
58/411	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	63
	Beschluss B	63
58/417	Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte	63
58/418	Wahl des Präsidenten der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	63
58/419	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	63
58/420	Wahl der Vizepräsidenten der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	64
58/421	Ernennung eines Mitglieds der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	64
58/422	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	64
B. Sonstige Beschlüsse		
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss		
58/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	66
	Beschluss B	66
58/569	Bericht des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft	67
58/570	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	67
58/571	Mehrsprachigkeit	67
58/572	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	67
58/573	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats: Durchführung der Resolution 56/212 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2001	68
58/574	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	68
58/575	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	68
58/576	Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	68
58/577	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola	68
58/578	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	68
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses		
58/564	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen	69
	Beschluss B	69
	Beschluss C	69
58/566	Sanierungsgesamtplan	70
58/567	Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen	70
58/568	Besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	70

A. Wahlen und Ernennungen

58/411. Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

B¹

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 9. Februar 2004 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der von ihrem Präsidenten nach Konsultationen mit den Regionalgruppen vorgenommenen Ernennung St. Vincents und der Grenadinen zum Mitglied des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.

Damit gehören dem Sonderausschuss die folgenden fünfundzwanzig Mitgliedstaaten an: ANTIGUA UND BARBUDA, ÄTHIOPIEN, BOLIVIEN, CHILE, CHINA, CÔTE D'IVOIRE, FIDSCHI, GRENADA, INDIEN, INDONESIA, IRAK, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KONGO, KUBA, MALI, PAPUA-NEUGUINEA, RUSSISCHE FÖDERATION, SIERRA LEONE, ST. KITTS UND NEVIS, ST. LUCIA, ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, TUNESIEN, VENEZUELA und VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA.

58/417. Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 25. Februar 2004 billigte die Generalversammlung die Ernennung von Frau Louise ARBOUR (Kanada) zur Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte durch den Generalsekretär² für eine vierjährige Amtszeit.

Im Anschluss daran unterrichtete der Generalsekretär die Generalversammlung, dass Frau Arbours Amtszeit am 1. Juli 2004 beginnen und am 30. Juni 2008 enden werde.³

58/418. Wahl des Präsidenten der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung⁴

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 10. Juni 2004 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung⁵ Herrn Jean Ping, Staatsminister, Minister für auswärtige Angelegenheiten, Kooperation und Frankophonie von Gabun, durch Akklamation zum Präsidenten der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.

58/419. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung⁴

Am 10. Juni 2004 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a⁶ und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 90. Plenarsitzung am 10. Juni 2004 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

¹ Damit wird der Beschluss 58/411 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/58/49)*, Bd. II, zu Beschluss 58/411 A.

² A/58/718.

³ A/58/718/Add.1.

⁴ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

⁵ Regel 30 wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

⁶ Regel 99 Buchstabe a wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr Luis Alfonso DE ALBA (Mexiko)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Kyaw Tint SWE (Myanmar)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Herr Marco BALAREZO (Peru)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Valery KUCHINSKY (Ukraine)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Don MACKAY (Neuseeland)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Mohamed BENNOUNA (Marokko)

58/420. Wahl der Vizepräsidenten der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung⁴

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 10. Juni 2004 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung⁵ die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung: ALGERIEN, ANTIGUA UND BARBUDA, ASERBAIDSCHE REPUBLIK, AUSTRALIEN, BANGLADESCH, BELGIEN, BURKINA FASO, CHINA, DRSCHIBUTI, EL SALVADOR, FRANKREICH, GHANA, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), KASACHSTAN, NICARAGUA, RUSSISCHE FÖDERATION, SAMBIA, SYRISCHE ARABISCHE REPUBLIK, USBEKISTAN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

58/421. Ernennung eines Mitglieds der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ Herrn Gilberto Paranhos Velloso (Brasilien) wegen des Todes von Herrn João Augusto de Medicis (Brasilien) für eine am 18. Juni 2004 beginnende Amtszeit zum Mitglied der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.

Damit gehören der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst folgende Mitglieder an: Herr Mohsen BEL HADJ AMOR (*Tunesien*)^{***}, Vorsitzender; Herr Eugeniusz WYZNER (*Polen*)^{***}, Stellvertretender Vorsitzender; Herr Mario BETTATI (*Frankreich*)^{**}, Herr Daasebre Oti BOATENG (*Ghana*)^{***}, Herr Minoru ENDO (*Japan*)^{**}, Herr Alexei L. FEDOTOV (*Russische Föderation*)^{*}, Herr Asda JAYANAMA (*Thailand*)^{*}, Frau Lucretia MYERS (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{**}, Herr Gilberto PARANHOS VELLOSO (*Brasilien*)^{**}, Herr Ernest RUSITA (*Uganda*)^{*}, Herr José R. SANCHÍS MUÑOZ (*Argentinien*)^{***}, Herr C. M. Shafi SAMI (*Bangladesch*)^{*}, Herr Alexis STEPHANOU (*Griechenland*)^{**}, Frau Anita SZLAZAK (*Kanada*)^{***} und Herr El Hassane ZAHID (*Marokko*)^{*}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2005.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2006.

58/422. Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 5. August 2004 ernannte die Generalversammlung nach Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zur Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Herrn Tadanori Inomata für ei-

⁷ A/58/819, Ziffer 5.

ne am 1. Januar 2005 beginnende und am 31. Dezember 2009 endende fünfjährige Amtszeit zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁸.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Frau Doris BERTRAND-MUCK (*Österreich*)*, Herr Even Francisco FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)**, Herr Ion GORITA (*Rumänien*)*, Herr Tadanori INOMATA (*Japan*)****, Herr Wolfgang MÜNCH (*Deutschland*)*, Herr Louis-Dominique OUEDRAOGO (*Burkina Faso*)*, Herr TANG Guangting (*China*)**, Herr Christopher THOMAS (Trinidad und Tobago)***, Herr Victor VISLYKH (*Russische Föderation*)**, Frau Deborah WYNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)** und Herr Muhammad YUSSUF (*Vereinigte Republik Tansania*)**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2005.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

**** Amtszeit bis 31. Dezember 2009.

⁸ Siehe A/58/111.

B. Sonstige Beschlüsse

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

58/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B⁹

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 9. Februar 2004 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 19 "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker" wieder aufzunehmen, um einen Antrag St. Vincents und der Grenadinen¹⁰ rasch zu prüfen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 20 "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" wieder aufzunehmen, um einen Resolutionsentwurf¹¹ rasch zu prüfen.

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 7. April 2004 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 39 b) "Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika" wieder aufzunehmen, um eine Plenarsitzung zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda 1994 abzuhalten.¹²

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 8. April 2004 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹³, in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, den Zusatzgegenstand "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuss zuzuweisen.

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 6. Mai 2004 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁴, in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, den Zusatzgegenstand "Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuss zuzuweisen.

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 24. Mai 2004 beschloss die Generalversammlung auf Grund der im vierten Bericht

des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹⁵, den Zusatzgegenstand "Internationales Jahr der Physik 2005" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung ebenfalls auf Grund der im vierten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹⁵, unter dem Tagesordnungspunkt 17 "Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen" den zusätzlichen Unterpunkt j) "Ernennung eines Mitglieds der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuss zuzuweisen.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs¹⁶, in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, den Zusatzgegenstand "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi" in die Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuss zuzuweisen.

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 10. Juni 2004 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Tagesordnungspunkts 94 d) "Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" wieder aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Resolutionsentwurf¹⁷ rasch zu prüfen. Die Versammlung kam ferner überein, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen.

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 10. September 2004 beschloss die Generalversammlung auf Grund der im fünften Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹⁸ und im Einklang mit Ziffer 2 c) der Anlage zu Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004, der Versammlung auf ihrer bevorstehenden Tagung Abschnitt II des Berichts des Generalsekretärs¹⁹ mit dem Titel "Gliederung der vorläufigen Tagesordnung der neunundfünfzigsten ordentlichen Tagung der Generalversammlung nach den im mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005 enthaltenen Prioritätsbereichen der Organisation" vorzulegen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung auf Grund der im fünften Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung¹⁸ und im Einklang mit Ziffer 5 d) der Anlage zu Resolution 58/316 außerdem, der Versammlung

⁹ Damit wird der Beschluss 58/503 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/58/49)*, Bd. II, zu Beschluss 58/503 A.

¹⁰ A/58/692.

¹¹ A/58/L.57.

¹² Siehe Resolution 58/234.

¹³ A/58/235.

¹⁴ A/58/236.

¹⁵ Siehe A/58/250/Add.3.

¹⁶ A/58/239.

¹⁷ A/58/L.63.

¹⁸ A/58/250/Add.4.

¹⁹ A/58/864.

auf ihrer bevorstehenden Tagung Anhang I des Berichts des Generalsekretärs¹⁹ mit dem Titel "Entwurf des Arbeitsprogramms des Plenums der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung" in seiner mündlich abgeänderten Fassung vorzulegen, die dem von dem Vertreter der Niederlande im Namen der Europäischen Union abgegebenen Vorschlag folgt, Punkt 46 des Entwurfs der Tagesordnung "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" gemeinsam mit Punkt 56 des Entwurfs der Tagesordnung "Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels" zu behandeln.

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 13. September 2004 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 154 "Internationaler Strafgerichtshof" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um einen Resolutionsentwurf²⁰ rasch zu prüfen.

58/569. Bericht des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 1. Juli 2004 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten, den Bericht des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft²¹ auf ihrer sechzigsten Tagung unmittelbar im Plenum zu behandeln, ungeachtet dessen, dass gemäß Resolution 58/316 vom 1. Juli 2004 der Punkt "Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung" dem Zweiten Ausschuss zugewiesen würde.

58/570. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 5. August 2004 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem feierlichen Appell des Präsidenten der Generalversammlung vom 4. August 2004 im Zusammenhang mit der Einhaltung der olympischen Waffenruhe²².

58/571. Mehrsprachigkeit

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 5. August 2004 beschloss die Generalversammlung auf den von Frankreich im Namen der Mitgliedstaaten der Zwischenstaatlichen Organisation der Frankophonie gestellten Antrag²³, die Behandlung des Punktes "Mehrsprachigkeit" zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass die zweijährliche Behandlung des Punktes dadurch nicht in Frage gestellt und der Punkt das nächste Mal auf der einundsechzigsten Tagung behandelt wird.

58/572. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 13. September 2004, unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und nach Behandlung des von der mit Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 geschaffenen allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen vorgelegten Berichts über ihre Beratungen während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung²⁴ sowie eingedenk der am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁵, in der sie beschlossen, sich verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung;

b) nahm die Generalversammlung mit Dank Kenntnis von der Initiative des Vorsitzenden, eine aktive Erörterung der Sachthemen im Zusammenhang mit der umfassenden Reform des Sicherheitsrats anzuregen, und nahm in diesem Zusammenhang von den sechs Themen Kenntnis, die in informellen Konsultationen der Arbeitsgruppe erörtert wurden;

c) legte die Generalversammlung der Arbeitsgruppe eindringlich nahe, sich auch während der neunundfünfzigsten Tagung weiterhin darum zu bemühen, bei der Behandlung aller Themen betreffend die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Rat zusammenhängende Fragen Fortschritte zu erzielen;

d) beschloss die Generalversammlung, die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Rat zusammenhängende Fragen während der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln;

e) beschloss die Generalversammlung außerdem, dass die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der während der achtundvierzigsten bis achtundfünfzigsten Tagung erzielten Fortschritte, der während der achtundfünfzigsten Tagung gesammelten Erfahrungen und der auf der neunundfünfzigsten Tagung geäußerten Auffassungen fortsetzen und der Generalversammlung vor Ende ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit etwaigen einvernehmlichen Empfehlungen vorlegen soll.

²⁰ A/58/L.68.

²¹ Die erste Phase des Gipfels fand vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf statt; die zweite Phase ist für den 16. bis 18. November 2005 nach Tunis anberaumt.

²² A/58/863.

²³ A/58/862.

²⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/58/47).

²⁵ Siehe Resolution 55/2.

58/573. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats: Durchführung der Resolution 56/212 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2001

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 13. September 2004 beschloss die Generalversammlung, den Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/212 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2001 nicht wie in der genannten Resolution vorgesehen auf ihrer neunundfünfzigsten, sondern auf ihrer sechzigsten Tagung zu behandeln.

58/574. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 13. September 2004 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58/575. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 13. September 2004 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58/576. Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 13. September 2004 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Rechtspflege bei den Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58/577. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 13. September 2004 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58/578. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 95. Plenarsitzung am 13. September 2004 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

58/564. Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen

B²⁶

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 8. April 2004 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses²⁷, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 119: Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Stärkung der Disziplinaruntersuchungsfunktion in den Vereinten Nationen²⁸

Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Anlageverwaltungsdienst des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen²⁹

Bericht des Generalsekretärs über die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf³⁰

Punkt 127: Personalmanagement

Bericht des Generalsekretärs über die Personalstruktur des Sekretariats³¹

Bericht des Generalsekretärs über das Personalverzeichnis des Sekretariats der Vereinten Nationen³²

Bericht des Generalsekretärs über Änderungen der Personalordnung³³

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung³⁴

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Reli-

gion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung³⁵

Punkt 130: Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Jahresberichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003³⁶

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Arbeitsweise des Ausschusses für Aufträge am Amtssitz³⁷

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Struktur und der Tätigkeiten der Informationszentren der Vereinten Nationen³⁸

C

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁹, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkt 121: Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Bericht des Generalsekretärs über den Stand möglicher Finanzierungsvereinbarungen für den Sanierungsgesamtplan⁴⁰

Punkt 134: Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Bericht des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2003⁴¹

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen⁴²

Bericht des Generalsekretärs über den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen⁴³

²⁶ Damit wird der Beschluss 58/564 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/58/49)*, Bd. II, zu Beschluss 58/564 A.

²⁷ A/58/571/Add.2, Ziffer 7.

²⁸ A/58/708.

²⁹ A/58/725.

³⁰ A/58/439.

³¹ A/58/666.

³² A/C.5/58/L.13.

³³ A/58/283.

³⁴ A/56/956.

³⁵ A/56/956/Add.1.

³⁶ A/58/364.

³⁷ A/58/294.

³⁸ A/57/747 und Corr.1.

³⁹ A/58/571/Add.3, Ziffer 6.

⁴⁰ A/58/729.

⁴¹ A/58/778.

⁴² A/58/799.

⁴³ A/58/724.

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen⁴⁴

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen mittels Unterstützungsverträgen⁴⁵

58/566. Sanierungsgesamtplan

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁶,

a) beschloss die Generalversammlung, die Behandlung der Frage der Finanzierung des Sanierungsgesamtplans bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung zurückzustellen, und ersuchte den Generalsekretär, den Abschnitt IV "Finanzierungsquellen, Finanzierungsmöglichkeiten und kommerzielle Kreditaufnahme" seines Berichts über den Sanierungsgesamtplan vom 28. Juni 2000⁴⁷ sowie seinen Bericht über den Stand möglicher Finanzierungsvereinbarungen für den Sanierungsgesamtplan⁴⁰ zu aktualisieren;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung alle noch ausstehenden Berichte vorzulegen, um die sie in ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002 ersucht hatte.

58/567. Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 8. April 2004 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁸, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen⁴⁹ und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁰ bis zu ihrer neunundfünfzigsten Tagung zurückzustellen.

58/568. Besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004 nahm die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁵¹ Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch⁵².

⁴⁴ Siehe A/58/732.

⁴⁵ A/57/718.

⁴⁶ A/58/573/Add.1, Ziffer 11.

⁴⁷ A/55/117.

⁴⁸ A/58/582/Add.1, Ziffer 9.

⁴⁹ A/55/697.

⁵⁰ A/55/874, Ziffern 41-45.

⁵¹ A/58/821, Ziffer 10.

⁵² A/58/777.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte

1. Die folgenden zusätzlichen Punkte wurden auf der wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen¹:

Plenum

Internationales Jahr der Physik 2005 (Punkt 169)

Fünfter Ausschuss

Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):

j) Ernennung eines Mitglieds der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (Punkt 167)

Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 168)

Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi (Punkt 170)

2. Der folgende Punkt, der dem Zweiten Ausschuss zugewiesen worden war, wurde während der wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung auch unmittelbar im Plenum behandelt²:

Umwelt und nachhaltige Entwicklung (Punkt 94):

d) Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer

¹Siehe A/58/252/Add.2-4; siehe auch Beschluss 58/503 B in Abschnitt IV.B dieses Bandes.

²Siehe A/58/252/Add.5; siehe auch Beschluss 58/503 B in Abschnitt IV.B dieses Bandes.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Resolutionen					
<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
58/213	Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern Resolution B	8 und 94 d)	90.	10. Juni 2004	3
58/249	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution B	118	91.	18. Juni 2004	25
58/259	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo Resolution B	138	91.	18. Juni 2004	25
58/260	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor Resolution B	140	91.	18. Juni 2004	27
58/261	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia Resolution B	165	91.	18. Juni 2004	28
58/281	Sechste Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien 2006 in Doha.....	20	80.	9. Februar 2004	3
58/282	Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder	41	80.	9. Februar 2004	3
58/283	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen	120	83.	8. April 2004	30
58/284	Sondergerichtshof für Sierra Leone.....	121	83.	8. April 2004	30
58/285	Personalmanagement.....	127	83.	8. April 2004	31
58/286	Gemeinsame Inspektionsgruppe.....	129	83.	8. April 2004	31
58/287	Prüfung der Anklagebehörde des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien	131 und 132	83.	8. April 2004	32
58/288	Durchführung von Ziffer 3 der Resolution 57/323 der Generalversammlung	134	83.	8. April 2004	32
58/289	Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit	160	84.	14. April 2004	4
58/290	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung.....	21	85.	14. April 2004	5

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
58/291	Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich	50 und 60	86.	6. Mai 2004	7
58/292	Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems.....	38	87.	6. Mai 2004	7
58/293	Internationales Jahr der Physik 2005.....	169	90.	10. Juni 2004	8
58/294	Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen	121	91.	18. Juni 2004	33
58/295	Erhöhung der Sicherheit der Operationen, des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen	121, 131, 134, 137, 138, 140, 141, 142, 145 a) und b), 146 und 147	91.	18. Juni 2004	33
58/296	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen..	127 und 134	91.	18. Juni 2004	35
58/297	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	134	91.	18. Juni 2004	35
58/298	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	134	91.	18. Juni 2004	37
58/299	Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste	134	91.	18. Juni 2004	38
58/300	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina.....	136	91.	18. Juni 2004	39
58/301	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	137	91.	18. Juni 2004	40
58/302	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	141	91.	18. Juni 2004	42
58/303	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien	142	91.	18. Juni 2004	43
58/304	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait	143 a)	91.	18. Juni 2004	45
58/305	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	144	91.	18. Juni 2004	46
58/306	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	145 a)	91.	18. Juni 2004	48
58/307	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	145 b)	91.	18. Juni 2004	50
58/308	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone	146	91.	18. Juni 2004	52

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
58/309	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	147	91.	18. Juni 2004	54
58/310	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire	167	91.	18. Juni 2004	56
58/311	Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti	168	91.	18. Juni 2004	57
58/312	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi	170	91.	18. Juni 2004	59
58/313	Regelungen für die Organisation der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der in der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids enthaltenen Verpflichtungen	47	92.	1. Juli 2004	8
58/314	Mitwirkung des Heiligen Stuhls an der Tätigkeit der Vereinten Nationen	59	92.	1. Juli 2004	10
58/315	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze.....	85	92.	1. Juli 2004	21
58/316	Weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	55	92.	1. Juli 2004	11
58/317	Bekräftigung der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit	59	93.	5. August 2004	14
58/318	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Strafgerichtshof	154	95.	13. September 2004	17

Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar-sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
58/411	Ernennung eines Mitglieds des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker Beschluss B	19	80.	9. Februar 2004	63
58/417	Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte.....	117	81.	25. Februar 2004	63
58/418	Wahl des Präsidenten der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	4	89.	10. Juni 2004	63
58/419	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	5	90.	10. Juni 2004	63
58/420	Wahl der Vizepräsidenten der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....	6	90.	10. Juni 2004	64
58/421	Ernennung eines Mitglieds der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst.....	17 j)	91.	18. Juni 2004	64

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
58/422	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	17 h)	93.	5. August 2004	64
58/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte Beschluss B	8	80. 82. 83. 86. 88. 90. 94. 95.	9. Februar 2004 7. April 2004 8. April 2004 6. Mai 2004 24. Mai 2004 10. Juni 2004 10. September 2004 13. September 2004	66
58/564	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen Beschluss B	119	83.	8. April 2004	69
	Beschluss C	119	91.	18. Juni 2004	69
58/566	Sanierungsgesamtplan	121	83.	8. April 2004	70
58/567	Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen	134	83.	8. April 2004	70
58/568	Besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	127 und 134	91.	18. Juni 2004	70
58/569	Bericht des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft	49 und 55	92.	1. Juli 2004	67
58/570	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	23 a)	93.	5. August 2004	67
58/571	Mehrsprachigkeit	61	93.	5. August 2004	67
58/572	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	56	95.	13. September 2004	67
58/573	Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats: Durchführung der Resolution 56/212 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2001	12	95.	13. September 2004	68
58/574	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	17 i)	95.	13. September 2004	68
58/575	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	123	95.	13. September 2004	68
58/576	Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	128	95.	13. September 2004	68
58/577	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola	135	95.	13. September 2004	68
58/578	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	139	95.	13. September 2004	68

